Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 1
der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-03	03/09

# Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vom 12. Juni 2002

(Veröffentlichung vom 27. September 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S.528), geändert durch Satzung vom 18. Juli 2003 (Veröffentlichung vom 1. Oktober 2003, NBl. MBWFK Sch.-H.-H S.399), geändert durch Satzung vom 04. Juni 2004 (Veröffentlichung vom 04. Oktober 2004, NBl. MBWFK Sch.-H.-H S.329), geändert durch Satzung vom 12. November 2004 (Veröffentlichung vom 26. Januar 2005, NBl. MBWFK Schl.-H. -H- 2005, S. 14); geändert durch Satzung vom 03. März 2005 (Veröffentlichung vom 30.September 2005, NBl. MWV. Schl.-H. 2005, S.506), geändert durch Satzung vom 1.August 2005 (Veröffentlichung vom 30.Dezember 2005 NBl. MWV. Schl.-H. S. 929), geändert durch Satzung vom 24.Juli 2006 (Veröffentlichung vom 7.November 2006 NBl. MWV. Schl.-H. S. 384), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2008 (Veröffentlichung vom 24. April 2008 NBL MWV. Schl.-H. S. 97), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009 (Veröffentlichung vom 13. März 2009, NBL MWV. Schl.-H. S. 13)

# Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Mai 2001 und vom 13. Juni 2001 die folgende Satzung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Prüfungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur des Studiums, Wahl der Fächer
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 5 Art und Umfang der Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 2
der Philosophischen Fakultät	02/00
Az.: 103/52-03	03/09

#### Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Zwischenprüfung

§ 16	Zweck der Prüfung
------	-------------------

- § 17 Prüfungsbeauftragte, Prüfungsbeauftragter
- § 18 Zulassung zur Prüfung
- § 19 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 20 Bestehen der Zwischenprüfung, Zeugnis

#### Dritter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Magisterprüfung

- § 21 Zweck der Magisterprüfung
- § 22 Regelstudienzeit und Studienvolumen
- § 23 Zulassung zur Prüfung
- § 24 Durchführung der Magisterprüfung
- § 25 Magisterarbeit
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Bestehen der Magisterprüfung, Notenbildung, Zeugnis
- § 28 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 29 Freiversuch

## Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten

#### **Anlage:**

Fachspezifische Regelungen (in alphabetischer Reihenfolge)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 3
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Prüfungen

# § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungen) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

#### § 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad einer Magistra Artium (M.A.) oder eines Magister Artium (M.A.).

# § 3 Struktur des Studiums, Wahl der Fächer

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Fachsemester.
- (2) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. Dabei können die folgenden Fächer nach Maßgabe des Absatzes 3 gewählt werden:

#### A. Fächer der Philosophischen Fakultät:

- 1. Allgemeine Sprachwissenschaft (Seite 25)
- 2. Alte Geschichte (Seite 26)
- 3. Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft (Seite 27)
- 4. Englische Philologie (Seite 36)
- 5. Europäische Ethnologie/Volkskunde (Seite 42)
- 6. Friesische Philologie (Seite 43)
- 7. Griechische Philologie (Seite 49)
- 8. Indologie (Seite 51)
- 9. Islamwissenschaft (Seite 54)
- 10. Klassische Archäologie (Seite 56)
- 11. Kunstgeschichte (Seite 58)
- 12. Lateinische Philologie (Seite 60)
- 13. Mittel- und Neulateinische Philologie (Seite 62)
- 14. Mittlere und Neuere Geschichte (Seite 64)
- 15. Musikwissenschaft (Seite 66)
- 16. Neuere Deutsche Literatur- und Medienwissenschaft (Seite 68)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 4
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

- 17. Neuste Geschichte (als Nebenfach) (Seite 71)
- 18. Niederdeutsche Philologie (als Nebenfach) (Seite 72)
- 19. Nordische Philologie (Seite 73)
- 20. Osteuropäische Geschichte (Seite 76)
- 21. Pädagogik (als Nebenfach) (Seite 78)
- 22. Philosophie (Seite 80)
- 23. Phonetik und digitale Sprachverarbeitung (Seite 82)
- 24. Psychologie (als Nebenfach) (Seite 86)
- 25. Romanische Philologie (Seite 87)
- 26. Slavische Philologie (Seite 89)
- 27. Sportwissenschaften (Seite 93)
- 28. Ur- und Frühgeschichte (Seite 97)

#### B. Brückenfächer:

- 1. Geographie (Seite 45)
- 2. Politische Wissenschaft (Seite 84)
- 3. Soziologie (Seite 91)

#### C. Fächer anderer Fakultäten:

- 1. Bodenkunde (*Seite 34*), Botanik (*Seite 35*), Geologie-Paläontologie (*Seite 47*), Geophysik (*Seite 48*), Zoologie (*Seite 101*) (jeweils als Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach Ur- und Frühgeschichte)
- 2. Ernährungswissenschaft (als Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach Sportwissenschaften) (Seite 40)
- 3. Informatik (als Nebenfach) (Seite 53)
- 4. Öffentliches Recht (als Nebenfach) (Seite 75)
- 5. Statistik (als Nebenfach)
- 6. Theologie (als Nebenfach) (Seite 96)
- 7. Volkswirtschaftslehre (als Nebenfach) (Seite 99)
- 8. Betriebswirtschaftslehre (als Nebenfach) (Seite 32)

#### (3) Für die Wahl der Fächer gilt:

- 1. Als eines der Nebenfächer darf ein Fach einer anderen Fakultät gemäß Absatz 2 Buchstabe C gewählt werden. Wird als Hauptfach das Fach Phonetik und digitale Sprachverarbeitung gewählt, dürfen zwei Nebenfächer aus anderen Fakultäten gewählt werden.
- 2. Wird als Hauptfach ein Brückenfach gemäß Absatz 2 Buchstabe B gewählt, so sollen die beiden Nebenfächer Fächer gemäß Absatz 2 Buchstabe A sein. Wird als Hauptfach das Fach Politische Wissenschaft gewählt, dürfen neben einem Nebenfach gemäß Absatz 2 Buchstabe A die Fächer Öffentliches Recht, Informatik, Geographie, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als weiteres Nebenfach gewählt werden. Wird als Hauptfach das Fach Soziologie gewählt, dürfen neben einem Nebenfach gemäß Absatz 2 Buchstabe A die Fächer Öffentliches Recht, Informatik, Geographie, Politische Wissenschaft,

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 5
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als weiteres Nebenfach gewählt werden.

- 3. Das Fach Romanische Philologie umfasst als Hauptfach und als Nebenfach jeweils mindestens eine Schwerpunktsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch) und eine Beisprache (Galegisch, Katalanisch, Okzitanisch, Rätoromanisch, Sardisch, Rumänisch). Eine Schwerpunktsprache kann auch als Beisprache gewählt werden. Ist Romanische Philologie Hauptfach oder Nebenfach, kann als Nebenfach oder zweites Nebenfach eine weitere Schwerpunktsprache gewählt werden; eine Beisprache ist für die weitere Schwerpunktsprache nicht erforderlich. Mehr als zwei romanistische Fächer dürfen nicht miteinander verbunden werden.
- 4. Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte sowie Osteuropäische Geschichte dürfen nicht mehr als zwei gewählt werden. Das Fach Neueste Geschichte (als Nebenfach) ist nicht mit den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte sowie Osteuropäische Geschichte kombinierbar.
- 5. Das Fach Niederdeutsche Philologie darf nur als Nebenfach gewählt werden. Von den beiden Fächern Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft sowie Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft darf nur eines zusätzlich zum Fach Niederdeutsche Philologie gewählt werden.
- 6. Von den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist jeweils nur eines wählbar.
- (4) Über die Zulässigkeit anderer Fächerkombinationen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

# § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  - 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 18 und 23 und nach der Anlage dieser Prüfungsordnung erfüllt hat,
  - mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben gewesen ist,
  - 4. eine Erklärung darüber abgegeben hat, ob der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern zur mündlichen Prüfung widersprochen wird.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 6
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, sofern
  - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
  - 3. die Zwischenprüfung in den Fächern, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden
    - soll, die Magisterprüfung, eine der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung entsprechende Prüfung in einem fachlich verwandten Studiengang, eine Bakkalaureatprüfung oder die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in den dem jeweiligen Magisterprüfungsfach entsprechenden Fach des Studienganges für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden ist oder
  - 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem laufenden Prüfungsverfahren gemäß Nummer 3 befindet.
- (3) Über die Zulassung zu der Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Über die Zulassung zu der Zwischenprüfung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte gemäß § 17.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine für die Zulassung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender oder die oder der Prüfungsbeauftragte gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

# § 5 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern sowie aus der Magisterarbeit.
- (2) Die Kombination der Fachprüfungen muss nach dieser Prüfungsordnung zulässig sein.
- (3) Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsleistungen.
- (4) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden durch den zweiten und dritten Abschnitt sowie durch die Anlage dieser Prüfungsordnung bestimmt; die Anlage ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (5) Prüfungsleistungen sind
  - 1. Mündliche Prüfungsleistungen,
  - 2. Klausurarbeiten.
  - 3. Hausarbeiten.
  - 4. sportpraktische Prüfungsleistungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 7
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

- (6) Prüfungsgegenstand sind die Stoffgebiete der den Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen und Studienpläne zugeordneten Lehrveranstaltungen. Ein Vorschlagsrecht der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten hinsichtlich des Prüfungsstoffs bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung kann auch vor dem studienplanmäßig vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind.
- (8) Soweit für die Prüfungen regelmäßige Termine oder Zeiträume festgelegt sind, werden diese durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Individuelle Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüfungskandidaten in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang an einem festgelegten Ort oder durch Einzelmitteilung bekannt gegeben.

# § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Fach verfügt.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten; Näheres wird durch die fachspezifischen Regelungen der Anlage bestimmt.
- (3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann für die mündlichen Prüfungen thematische Prüfungsschwerpunkte vorschlagen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht; es können mehrere Kandidaten in einer Prüfung geprüft werden.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten hat die Prüferin oder der Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten
  - 1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfang und Ende der mündlichen Prüfung).
  - 2. die Gegenstände der Prüfung und ihre jeweilige Bewertung,
  - 3. das Gesamtergebnis der Prüfung,
  - 4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 8
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder Prüfern sowie von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (6) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.
- (7) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

#### § 7 Klausurarbeiten

- (1) Durch Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und bei begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Es können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei Zeitstunden und höchstens fünf Zeitstunden; Näheres wird durch die fachspezifischen Regelungen des Anhangs dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gutachterlich zu bewerten. Im Falle von Klausurarbeiten in Fächern anderer Fakultäten darf als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer bestellt werden, wer im jeweiligen Fach sachkundig ist und einen dem Magistergrad gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Maßgebend für die Bewertung sind der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, die Planung, die Methodenbeherrschung, der Aufbau, die Gedankenführung und die sprachliche Form. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wird. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Ist eine Fachprüfung oder eine Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Prüfungsbeauftragte hierüber unverzüglich einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung enthält.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 9
der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-03	03/09

# § 9 Wiederholung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden; bei studienbegleitenden Fachprüfungen gilt dies für einzelne Prüfungsleistungen entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten unter Darlegung triftiger Gründe zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Ist eine Fachprüfung zu wiederholen, so muss im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters mit der ersten Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung begonnen werden. Sind einzelne Prüfungsleistungen zu wiederholen, so sind diese im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu erbringen. Ist die Magisterarbeit zu wiederholen, so soll das neue Thema innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die nicht bestandene erste Arbeit ausgegeben werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 29 bleibt unberührt.

# § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekenntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht insbesondere die Krankheit eines von ihr oder ihm versorgten Kindes gleich.
- (3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Prüfungsbeauftragte entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktrittsgründe anerkannt werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 10
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin oder Prüfungszeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

- (5) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und gegebenenfalls auszuhändigen. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung oder Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.
- (6) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt; gleiches gilt für Zwischenprüfungen. Soweit eine Zwischenprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die an der Philosophischen Fakultät Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, kann eine Anerkennung mit Auflagen erfolgen. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches der Philosophischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 11
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalentsvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 27 in die Berechnung der Fachnote oder der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Ausschuss für Zwischenprüfungs- und Magisterprüfungsangelegenheiten (Prüfungsausschuss). Er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätskonvent gewählt. Mitglieder sind:
  - 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  - 2. je eine Professorin oder ein Professor aus den fünf Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät;
  - 3. zwei promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes;
  - 4. eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan vertreten, die oder der in der Regel die Geschäfte der oder des Vorsitzenden wahrnimmt. Für alle übrigen Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 können gleichzeitig Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er überträgt die Durchführung in allen Regelfällen der zweiten Prodekanin als stellvertretender Vorsitzender oder dem zweiten Prodekan als stellvertretendem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der Studienordnungen und Studienpläne. Die zweite Prodekanin oder der zweite Prodekan berichtet dem Prüfungsausschuss sowie dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 12
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

# § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigt im Rahmen der Magisterprüfung sind
  - 1. die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät sowie die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten, soweit diese in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. B und C regelmäßig lehren und auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfungsberechtigung erhalten haben oder im Einzelfall bestellt werden;
  - 2. die regelmäßig lehrenden Habilitierten der Philosophischen Fakultät sowie die regelmäßig lehrenden Habilitierten anderer Fakultäten, soweit diese in den Fächern gemäß § 3 Abs.2 Buchst. B und C auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüfungsberechtigung erhalten haben oder im Einzelfall bestellt werden;
  - 3. hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und regelmäßig lehrende Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen, soweit sie vom Prüfungsausschuss im Einzelfall bestellt werden;
  - 4. Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren sowie sonstige auswärtige Professorinnen und Professoren, soweit sie auf Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall bestellt werden.
- (2) Als Beisitzerin oder als Beisitzer für die Magisterprüfung darf hinzugezogen werden, wer prüfungsberechtigt ist oder im jeweiligen Fach den Grad eines Magister Artium (M.A.) oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und hauptamtlich an der Einrichtung, der das jeweilige Fach zugeordnet ist, tätig ist. Im Falle von Fächern anderer Fakultäten wird die Entscheidung über die Beisitzberechtigung durch den Prüfungsausschuss getroffen.
- (3) Prüfungsberechtigt im Rahmen der Zwischenprüfung sind die Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 sowie hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Faches; die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen promoviert sein. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Als Beisitzerin oder Beisitzer für die Zwischenprüfung darf hinzugezogen werden, wer prüfungsberechtigt ist oder im jeweiligen Fach den Magistergrad oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und hauptamtlich an der Einrichtung, der das jeweilige Fach zugeordnet ist, tätig ist.
- (5) § 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 13
der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-03	03/09

(6) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer vorschlagen; ein Anspruch wird hierdurch nicht begründet.

#### § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht findet bei dem Akademischen Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfungsbeauftragten statt.
- (3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat auf eigene Kosten Auszüge und Abschriften anfertigen lassen.

# § 15 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen.

# Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Zwischenprüfung

# § 16 Zweck der Prüfung

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er die Sprachkenntnisse, die Fachkenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten sowie die methodischen Grundlagen erworben hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums in den von ihr oder ihm gewählten Fächern erforderlich sind.

# § 17 Prüfungsbeauftragte, Prüfungsbeauftragter

- (1) Die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Sie oder er wird durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter ist in der Regel der Geschäftsführende Vorstand der Einrichtung, der das jeweilige Fach zugeordnet ist. Sofern es zweckmäßig ist, kann die Leitung der Einrichtung einvernehmlich eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten aus dem Kreis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 14
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

der ihr zugeordneten Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 benennen. § 12 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

# § 18 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die jeweilige Prüfungsbeauftragte oder an den jeweiligen Prüfungsbeauftragten zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. die Nachweise über die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
  - 2. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung in der jeweils gültigen Fassung;
  - 3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich bereits einer Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 unterzogen hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer solchen Prüfung befindet.

Liegen die Nachweise über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nummer 1 und 2 im Falle einer studienbegleitenden Fachprüfung zum Zeitpunkt der Meldung nicht vor, sind sie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters und vor Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses, nachzureichen.

# § 19 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die fachspezifischen Regelungen legen fest,
  - 1. ob die Prüfung studienbegleitend, als Blockprüfung oder in einer Kombination beider Prüfungsarten abgelegt wird; im Falle der Blockprüfung sind die Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach innerhalb von vier Wochen zu erbringen;
  - 2. welche Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach zu erbringen sind.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt werden, können von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet werden; eine Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfungsberechtigen zu bewerten. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 15
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

# § 20 Bestehen der Zwischenprüfung, Zeugnis

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Zur Orientierung können zusätzlich die Noten nach § 26 vergeben werden.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über das Bestehen der Fachprüfungen und der Zwischenprüfung. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

# Dritter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Magisterprüfung

## § 21 Zweck der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern festgestellt.

# § 22 Regelstudienzeit und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (Studienvolumen) beträgt höchstens 72 Semesterwochenstunden für ein Hauptfach und höchstens 36 Semesterwochenstunden für ein Nebenfach.

# § 23 Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die regelmäßig festgesetzten Meldefristen unter Hinweis auf die Prüfungszeiträume und auf die Zulassungsvoraussetzungen in geeigneter Weise bekannt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	<b>Blatt: 16</b>
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

# (3) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen einschließlich einer Erklärung der oder des jeweils vorgesehenen Prüfungsberechtigten darüber, ob die Nachweise einem ordnungsgemäßen Studium in dem jeweiligen Fach entsprechen;
- 2. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung in den Fächern, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll, oder ein als gleichwertig angerechnetes Zeugnis;
- 3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich bereits einer Prüfung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 unterzogen hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 befindet.:
- 4. gegebenenfalls Nachweise über vorgezogene Klausurarbeiten gemäß § 24 Abs. 1;
- 5. Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer der Fachprüfungen.

# § 24 Durchführung der Magisterprüfung

- (1) Soweit die fachspezifischen Regelungen nichts Anderes bestimmen, werden die Fachprüfungen der Magisterprüfung als Blockprüfung abgelegt; Klausurarbeiten können wahlweise als vorgezogene Prüfungsleistung im vorletzten oder letzten Studiensemester angefertigt werden; § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt, sobald die Magisterarbeit erstellt und mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 erfüllt sind.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jede Prüfungsleistung die Prüferinnen oder Prüfer. Eine der Prüferinnen oder Prüfer für die Fachprüfung im Hauptfach muss die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Magisterarbeit sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die Anfertigung von Klausurarbeiten und die Termine für die mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer fest und gibt sie den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt; § 5 Abs. 8 gilt entsprechend. Die mündlichen Prüfungen werden nach Bestehen der Klausurarbeiten abgelegt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 17
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# § 25 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit wird unter der Betreuung einer oder eines Prüfungsberechtigten nach § 13 angefertigt. (2) Die Prüfungskandidaten können Themenwünsche äußern; ein Anspruch wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Magisterarbeit soll höchstens 100 Normseiten betragen. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist und der Umfang eingehalten werden können.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Anfertigung einer weiteren Magisterarbeit ist nur unter Ausgabe eines neuen Themas möglich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall verlängern, sofern der Magisterarbeit zugrunde liegende experimentelle Arbeiten oder Feldforschungen aus sachbedingten Gründen nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden können; die Verlängerung ist um höchstens drei Monate zulässig.
- (6) Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Für die Bewertung der Magisterarbeit bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus den Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Die Erstbegutachtung obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter der Philosophischen Fakultät sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ist im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu bestellen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 18
der Philosophischen Fakultät	03/09
Az.: 103/52-03	03/09

(9) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter bewerten die Magisterarbeit innerhalb der Frist gemäß § 26 Abs. 4 gutachterlich mit einer Note gemäß § 26 Abs. 1; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine wesentliche Überschreitung des Umfangs gemäß Absatz 4 kann notenmindernd in die Bewertung einbezogen werden.

# § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung gelten folgende Noten:

1 (sehr gut) = eine hervorragende Leistung;
 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 (befriedigend) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt oder besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; die übrigen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Prüferinnen oder Prüfern eine Frist zur Abgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen setzen. Die Bewertung von Klausurarbeiten muss innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungsdatum erfolgen. Die Bewertung der Magisterarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin erfolgen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 19
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# § 27 Bestehen der Magisterprüfung, Notenbildung, Zeugnis

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind.
- (2) Wird die Magisterarbeit nicht von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, ist die Magisterprüfung nicht bestanden.
- (3) Die anteilige Einbeziehung studienbegleitender Prüfungsleistungen in die Ermittlung der Note einer Fachprüfung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die fachspezifischen Regelungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird wie folgt gebildet:

Magisterstudiengang mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern:

Note der Magisterarbeit	2 Teile
Note im Hauptfach	2 Teile
Note in den Nebenfächern, je	1 Teil
Gesamtnote	6 Teile

Für die Magisterprüfung wird eine Note entsprechend § 26 Abs. 3 erteilt. Werden alle Fachprüfungen sowie die Magisterarbeit mit der Note sehr gut (1,0) bewertet, kann das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- (5) Über die bestandene Magisterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Noten der Fachprüfungen gemäß § 26 Abs. 3. Auf Antrag wird die Studiendauer bis zum Abschluss der Magisterprüfung in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der jeweiligen Prüfungsperiode. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, in der die Verleihung des Magistergrades beurkundet wird. Die Magisterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 20
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

# § 28 Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden; § 9 Abs.2 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, kann sie unter Ausgabe eines neuen Themas der Magisterarbeit einmal wiederholt werden. Bestandene Fachprüfungen sind anzurechnen. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit gemäß § 25 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

# §29 Freiversuch

- (1) Eine erstmals nicht bestandene Magisterprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird. Bestandene Prüfungsleistungen oder Fachprüfungen eines erfolglosen Freiversuchs können auf die nächste Prüfung angerechnet werden.
- (2) Zur Notenverbesserung können im Rahmen eines erfolgreichen Freiversuchs bestandene Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Magisterarbeit in dem auf den Freiversuch folgenden Semester auf Antrag einmal wiederholt werden; der Antrag ist innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist zu stellen.
- (3) War die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem Grund gemäß § 86 Abs. 8a HSG am Studium gehindert, bleiben die entsprechenden Zeiten bei der Berechnung der Studienzeit gemäß Absatz 1 unberücksichtigt.

# Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

# § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Liegt ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung gemäß § 10 Abs. 5 vor und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Gegebenenfalls wird eine Fachprüfung oder die gesamte Zwischenprüfung oder Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 21
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

- (3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Im Falle des Absatz 1 Satz 2 sind das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Urkunde einzuziehen.

# § 31 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die ihr Magisterstudium in dem Semester des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufnehmen, werden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Studierende, die ihr Magisterstudium vor dem Semester nach Absatz 1 aufgenommen haben, können wählen, ob sie nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. Juni 1980 in der Fassung der letzten Änderung geprüft werden wollen.
- (3) Die Bestimmungen über die Fächerkombination nach § 3 gelten ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Absatz 2 gilt längstens bis zum WS 2005/2006.

#### § 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde mit Schreiben vom 28.05.2002, Az.: III 222-3102.161.51, erteilt.

Kiel, den 12. Juni 2002

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Professor Dr. Gerhard Fouquet

- 1. Studierende des Studiengangs Wissenschaftsgeschichte, die an der Christian- Albrechts-Universität eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2008 nach der Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel vom 12. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 528) in der zuletzt geänderten Fassung ablegen. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag.
- 2. Studierende des Studiengangs Geschichte der Medizin, die an der Christian- Albrechts- Universität eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2006/07 nach der Magisterprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel vom 12. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 528) in der zuletzt geänderten Fassung ablegen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 22
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag.

3. Studierende des Studiengangs Politische Wissenschaft, die an der Christian- Albrechts- Universität eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

#### Übergangsregelung:

Die mit Satzung vom 1.August 2005 (NBl vom 30.12.05, S.929) geänderte Magisterprüfungsordnung enthält folgende Übergangsregelung:

"Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität für den Studiengang Pädagogik Magister Hauptfach eingeschrieben sind, können die Magisterprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2009/10 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung in Verbindung mit der in Artikel 2 Satz 1 genannten Studienordnung ablegen. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Magisterprüfungsausschuss auf Antrag.

# Anlage: Fachspezifische Regelungen (in alphabetischer Reihenfolge)

#### Erläuterungen:

S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden

## Vorbemerkung:

Sofern es aufgrund der Gesamtkonzeption eines Studiengangs erforderlich oder zweckmäßig ist, können einzelne der im Folgenden aufgeführten Studien- oder Prüfungsleistungen (Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, studienbegleitende Prüfungsleistungen) in einer anderen Form erbracht werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 23
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### 1) Allgemeine Sprachwissenschaft

Studienvolumen: Magister Hauptfach 52 SWS, Magister Nebenfach 32 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

- 1. Einführung in die Sprachwissenschaft (TN)
- 2. Einführung in die Syntax (LN)
- 3. Einführung in die Phonologie und Morphologie (LN)
- 4. Einführung in die Semantik
- 5. Prinzipien des Sprachwandels LN aus 4. oder 5.; für die jeweils andere Lehrveranstaltung TN
- 6. Proseminar (LN)
- 7. Proseminar (TN)

#### Nebenfach:

- 1. Einführung in die Sprachwissenschaft (TN)
- 2. Einführung in die Syntax (LN)
- 3. Einführung in die Phonologie und Morphologie (LN)
- 4. Einführung in die Semantik (TN)
- 5. Prinzipien des Sprachwandels (TN)
- 6. Proseminar (LN)
- 7. Proseminar (TN)

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Klausur (120 Min.)

mündliche Prüfung (30 Min.)

#### Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Min.)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

- 1. Sprachkurs in einer nichtindogermanischen oder außereuropäischen Sprache (LN)
- 2. Artikulations, Hör- und Transkriptionsübungen (TN)
- 3. Hauptseminar (LN)
- 4. Hauptseminar (LN)
- 5. Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache (LN)
- 6. Methoden der Feldforschung (LN)
- 7. Übung zur mathematischen Linguistik oder EDV-Anwendung (TN)
- 8. 3 Übungen (3 TN)
- 9. 2 Proseminare/Übungen/Sprachkurse (2 TN)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 24
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# Nebenfach:

- 1. Sprachkurs in einer nichtindogermanischen oder außereuropäischen Sprache oder Artikulations, Hör- und Transkriptionsübungen (TN)
- 2. Hauptseminar (LN)
- 3. Strukturbeschreibung einer nichtindogermanischen Sprache (LN)
- 4. Übung zur mathematischen Linguistik oder EDV-Anwendung oder Übung (TN)
- 5. Übung (TN)

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

mündliche Prüfung (60 Min.)

Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Min.)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 25
der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-03	03/09

# 2) Alte Geschichte<sup>1</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 64 SWS, Magister Nebenfach (ohne andere historische Disziplin) 32 SWS, Magister Nebenfach (mit anderer historischer Disziplin) 48 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Grundkurs in drei Teilen	Pflichtlehrveranstaltung	LN
	(Alte, Mittl., Neuere Geschichte)	-	
2.	Einführung Regionalgeschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	PS Mittlere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
5.	PS Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
6.	Wahlpflichtbereich		3 TN

Nebenfach (wenn daneben ein anderes historisches Fach<sup>2</sup> studiert wird): wie Hauptfach

#### Nebenfach (wenn daneben kein anderes historisches Fach studiert wird):

1.	Grundkurs in zwei Teilen	Pflichtlehrveranstaltung	LN
	(Alte, Mittel. oder Neuere Geschichte)		
2.	PS Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Mittlere oder Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	Wahlpflichtbereich	_	2 TN

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als historische Fächer gelten Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Asiatische Geschichte und Alte Geschichte. Werden zwei dieser Fächer als Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten im Grundstudium jeweils die Magister HF-Bedingungen; die identischen Module und Wahlpflichtveranstaltungen werden in den vier historischen Fächern wechselseitig angerechnet, so dass sie nur einmal besucht werden müssen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 26
der Philosophischen Fakultät	0.2.10.0
Az.: 103/52-03	03/09

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Hauptfach und Nebenfach:

#### 1. Klausur (3 Std.):

Bearbeitung zweier Quellentexte, von denen einer der alten oder mittelalterlichen Geschichte, der zweite der neueren Geschichte zuzuordnen ist: Der Prüfling kann die Klausur als studienbegleitende Prüfung vorziehen. Die Sprache des zweiten Quellentexts wird vom Prüfling auf der Grundlage der Studienqualifikationssatzung gewählt.

#### 2. Mündliche Prüfung (30 Min.);

von den Epochen Alte Geschichte und Mittelalter wird jeweils diejenige geprüft, die durch die Klausur nicht abgedeckt wurde.

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

1.	S Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
	S Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	S oder Ü Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	TN
4.	mindestens 3 Exkursionstage		TN
5.	Wahlpflichtbereich		3 TN

#### Nebenfach:

1.	S Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	Wahlpflichtbereich		2 TN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

mündliche Prüfung (60 Minuten)

Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 27
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 3) Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft $^{1}$

Studienvolumen: Magister Hauptfach 66 SWS, Magister Nebenfach 32 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Magister Hauptfach	Magister Hauptfach	Magister Nebenfach
mit Lit.wiss. als Nebenfach	ohne Lit.wiss. als	
	Nebenfach	
A. Modul Synchronie	A. Modul Synchronie	A. Modul Synchronie
	siehe linke Spalte	siehe linke Spalte
Proseminar I: Synchrone Beschreibung des		
Gegenwartsdeutschen (Wichtigste		
Erscheinungen der deutschen Gegenwarts-		
sprache und grundlegende linguistische		
Beschreibungsmethoden in den Bereichen		
Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und		
Semantik)		
Proseminar II: Vertiefende Einübung in zentrale		
Bereiche der deutschen Gegenwartssprache		
(Seminare zu den Bereichen Phonetik/Phonolo-		
gie, Morphologie, Syntax und Semantik)	LN bzw. TN*	LN bzw. TN*
LN (Kombinationsschein mit Proseminar I)	LN bzw. TN	LIN DZW. TIN
Liv (Komomationsschem unt Frosenmar 1)		
B. Modul Diachronie	B. Modul Diachronie	B. Modul Diachronie
	siehe linke Spalte	siehe linke Spalte
Proseminar I: Einführung in das Mittelhoch-	1	1
deutsche oder Mittelniederdeutsche		
Proseminar II: Diachrone Beschreibung des		
Deutschen (Wichtigste Erscheinungen der		
deutschen Sprachgeschichte unter Berücksich-		
tigung der sprachlichen Variation und von		
Fragen des Sprachwandels in den Bereichen		
Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax,		
Wortschatz)		
	LN bzw. TN*	LN bzw. TN*
LN (Kombinationsschein mit Proseminar I)		

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 28
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

C. Modul Ältere deutsche Literatur  Proseminar I: Einführung in die literaturwissenschaftliche Mediävistik (Grundlagen literaturwissenschaftlichen Arbeitens mit älteren Texten, Hinführung zur mhd. oder mnd. Textlektüre)  Proseminar II: Literaturwissenschaftliches Arbeiten an ausgewählten mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Texten	C. Modul Ältere deutsche Literatur siehe linke Spalte	C. Modul Ältere deutsche Literatur siehe linke Spalte
LN (Kombinationsschein mit Proseminar I)	LN bzw. TN*	LN bzw. TN*
weitere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS	weitere Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS	weitere Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS
	* Gefordert werden insgesamt zwei LN aus den Modulen A – C; im jeweiligen dritten Modul ist ein TN zu erwerben.	* Gefordert sind jeweils die LN aus zwei der drei Module A – C; aus dem jeweiligen dritten Modul muss nur das PS I (mit TN) besucht werden.
	D. Modul Neuere deutsche Literatur	
	Proseminar: Einführung in das Studium der neueren deutschen Literatur- wissenschaft, LN	
	Proseminar: Schwerpunkt- programm zur neueren deutschen Literatur- wissenschaft, LN	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 29
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Magister Hauptfach mit Lit.wiss. als Nebenfach	Magister Hauptfach ohne Lit.wiss. als	Magister Nebenfach
	Nebenfach	
1. schriftlicher Teil: vertiefende schriftliche Arbeit in einem PS II	1. schriftlicher Teil: vertiefte schriftliche Arbeit in einem PS II aus demjenigen der Module A – C, in dem nicht die LN erworben wurden	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
2. mündlicher Teil: mündliche Prüfung (30 Minuten)	2. mündlicher Teil: mündliche Prüfung (30 Minuten)	

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

Magister Hauptfach	Magister Hauptfach	Magister Nebenfach
mit Lit.wiss. als Nebenfach	ohne Lit.wiss. als Nebenfach	
A. Modul Synchronie Hauptseminar zur Beschreibung des Gegenwarts-deutschen/Neuhochdeutschen, LN	A. Modul Synchronie siehe linke Spalte LN	A. Modul Synchronie Hauptseminar** (aus den Modulen A-C), LN
C. Modul Ältere deutsche Literatur Hauptseminar zur literaturwissenschaftlichen Mediävistik, LN Hauptseminar (aus den Modulen A-C), LN Übung, LN	C. Modul Ältere deutsche Lit. siehe linke Spalte LN siehe linke Spalte, LN siehe linke Spalte, LN	Übung** (aus den Modulen A-C), LN
weitere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 SWS	weitere Wahlpflicht-Lehr- veranstaltungen im Umfang von 28 SWS	weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS
		** Wird das o. a. Hauptseminar aus den Modulen B oder C gewählt, muss die Übung aus dem Modul A gewählt werden.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 30
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Magister Hauptfach	Magister Hauptfach	Magister Nebenfach
mit Lit.wiss. als Nebenfach	ohne Lit.wiss. als	
	Nebenfach	
Mündliche Prüfung (60 Minuten)	Mündliche Prüfung (30	Mündliche Prüfung
	Minuten)	(30 Minuten)
	Klausur (3-5 Std.)	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 31
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 4) Betriebswirtschaftlehre (als Nebenfach)

Studienvolumen: 31 SWS

## a) Grundstudium (19 SWS)

Semester	Veranstaltung	SWS	Klausur <sup>3.1</sup>
1. (WS)	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Analysis)	2	120 Min.
	Buchführung und Abschluss mit Übung (Studienkolleg)	2	90 Min.
2. (SS)	Kosten- und Leistungsrechnung mit Übung (Studienkolleg)	2	120 Min.
3. (WS)	Jahresabschluss	2	60 Min.
	Übung dazu	1	120 Min.
	Methodenlehre der Statistik II	4	120 Mill.
Semester	Veranstaltung	SWS	Klausur 1
4. (SS)	Marketing	2	
	Übung dazu	1	60 Min.
	Finanzwirtschaft	2	60 Min.
	Übung dazu	1	
		19	

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftlehre ist bestanden, wenn sämtliche der o.g. Veranstaltungen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen werden.

# b) Hauptstudium (12 SWS)

Veranstaltung	SWS	Prüfungsleistung <sup>3.1</sup>
Pflichtveranstaltungen		
- General Management I	2	K (60 Min.)
- General Management II	2	K (60 Min.)
Wahlveranstaltungen (vier Veranstaltungen)		
- Strategisches Marketing-Management	2	K (60 Min.)
- Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung	2	K (60 Min.)
- Controlling-Konzeption	2	K (60 Min.)
- Investition und Finanzierung	2	K (60 Min.)
- Innovationsmanagement	2	K (60 Min.)
- Marketing mit interaktiven Medien	2	K (60 Min.)
- Organisationsgestaltung	2	K (60 Min.)
- Führung	2	K (60 Min.)
- Jahresabschlussanalyse und –politik	2	K (60 Min.)
- Unternehmenanalyse	2	K (60 Min.)
		K= Klausur

<sup>&</sup>lt;sup>3.1</sup> Studienbegleitende Prüfungsleistungen

\_

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 32
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

Für jede der aufgeführten Veranstaltungen im Hauptstudium, die mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird, werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftlehre ist bestanden, wenn zu den Veranstaltungen

- General Management I
- General Management
- sowie zu vier weiteren Veranstaltungen aus dem Katalog der Wahlveranstaltungen insgesamt 30 ECTS-Punkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 33
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 5) Bodenkunde (als Nebenfach in Verbindung mit Ur- und Frühgeschichte)

Studienvolumen: 16,5 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

G Grundlagen der Bodenkunde	3 SWS	TN
Laborpraktikum und 2 Exkursionen je 1-tägig	1.5 SWS	TN

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

mündliche Prüfung 30 Min.

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

KF 1 Grundlagen der Bodenökologie	4 SWS	TN
WM Spezielle Bodenkunde	4 SWS	TN
aus folgenden Lehrveranstaltungen ein Modul nach Wahl:		
WM Spezielle Bodenmechanik und -hydrologie	4 SWS	TN
WM Spezieller Bodenschutz	4 SWS	TN
WM Spezielle Bodenökologie	4 SWS	TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung 1/2 Stunde

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 34
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 6) Botanik (als Nebenfach in Verbindung mit Ur- und Frühgeschichte)

Studienvolumen: 27 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Vorlesung: Grundzüge der Botanik	2 SWS
Botanisches Praktikum für Anfänger (TN)	4 SWS
Bestimmungsübungen an heimischen Pflanzen (LN)	2 SWS
Botanische Anfängerexkursionen (TN)	3 SWS
	11 SWS

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

# c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Basisveranstaltung Histologie, Morphologie und	8 SWS
Phylogenie der Pflanzen (Praktikum; LN)	
2 Ergänzungsveranstaltungen (Fach Botanik, n.	8 SWS
Wahl; Praktikum, 2 LN)	
	16 SWS

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 35
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 7) Englische Philologie<sup>4</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Lin	<u>guistik</u>	
1.	V Thema/Überblick	
2.	PS Basic course	

3. Them. PS TN oder studbegl. PL

4. PS Sprachwandel LN 25. Them. PS o. V o. Ü TN

#### Literaturwissenschaft:

6. Allgem. Einführung Lit.und Kulturwiss TN

7. PS Spez. Einführung LN 3 (6+7)

8. PS engl. Lit.wiss. TN oder studbegl.PL9. PS nordam. Lit.Wiss. TN oder studbegl.PL

LN 1 (1+2)

10. V Lit.wiss

# Cultural Studies, Medialität, Mediavistik

11. PS nach Wahl	LN 4	
12.	PS nach Wahl	TN
13.	V nach Wahl	TN

#### Sprachpraxis:

14.	Grammar	TN
15.	Vocabulary and Idiom	TN

# Fachgebiete der Englischen Philologie nach Wahl

16. PS, V o. Ü über 6 SWS

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder Spanisch oder einer anderen modernen Fremdsprache; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch oder Spanisch oder einer anderen modernen Fremdsprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 36
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

#### Nebenfach:

#### Linguistik:

1. V Thema/Überblick

2. PS Basic course LN 1 (1+2)

3. Them. PS TN (oder aus 8 oder 9)

4. PS Sprachwandel LN 2

<u>Literaturwissenschaft:</u>

6. Allgem. Einführung Lit. und Kulturwiss. TN

7. PS Spez. Einführung LN 3 (6+7)

8. PS engl. Lit. wiss. TN (oder aus 3 oder 9)

9. PS nordam. Lit. Wiss. TN (oder aus 3 oder 8)

**Sprachpraxis** 

14. Grammar TN15. Vocabulary and Idom TN

Fachgebiete der Englischen Philologie nach Wahl

16. PS, V o. Ü über 2 SWS

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

- a) eine Hausarbeit oder Klausur als studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Proseminar zur Linguistik oder in einem Proseminar zur englischen oder nordamerikanischen Literaturwissenschaft (s. o. Lehrveranstaltung 3, 8 oder 9)
- b) Mündliche Prüfung (30 Minuten) in englischer Sprache, zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft

#### Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten) in englischer Sprache, zu gleichen Teilen in Linguistik und Literaturwissenschaft

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 37
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

#### Hauptfach:

#### Linguistik:

17. V

18. S LN 5 (17+18)

19. S

Literaturwissenschaft

20. V

21. S LN 6 (20+21)

22. S nach Wahl TN

Cultural Studies, Medialität, Mediavistik

23. Cultural Studies aus 23-25 n. Wahl: LN 7, ein TN

24. Medialität

25. Mediävistik

Sprachpraxis:

26. Upper Translation (D-E) LN 8

27. Listening Comprehension stud begl. PL
 28. Text Analysis oder Reading Comprehension stud begl. PL

Fachgebiete der Englischen Philologie nach Wahl

29. S, V, Ü oder Projekte über 14 SWS

#### Nebenfach:

#### Linguistik:

17. V

18. S LN 4 (17+18)

oder

#### Literaturwissenschaft:

20. V

21. S LN 4 (20+21)

oder

#### Cultural Studies, Medialität, Mediavistik

23. Cultural Studies LN 4 + TN aus S oder V in Linguistik oder

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 38
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

Lit.wiss.

aus 26-28 n. Wahl: 2 TN

#### Sprachpraxis:

26. Upper Translation (D-E)

27. Listening Comprehension

28. Text Analysis oder Reading Comprehension

#### Fachgebiete der Englischen Philologie nach Wahl

29. S, V, Ü oder Projekte über 10 SWS

### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

- a) Klausur (5 Stunden), bestehend aus:
- 1.) einer studienbegleitenden Klausur in Listening Comprehension
- 2.) einer studienbegleitenden Klausur in Text Analysis oder Reading Comprehension
- 3.) einer fachwissenschaftlichen Klausur nach Wahl des Prüflings in Linguistik oder in Literatur-/Kulturwis.

Die Note der Gesamtklausur errechnet sich im Verhältnis 1:1:2 aus den zwei sprachpraktischen Teilen sowie aus der Note der fachwissenschaftlichen Klausur.

b) Mündliche Prüfung (60 Minuten), mindestens zur Hälfte in englischer Sprache, in Linguistik *oder* in Literatur-/Kulturwissenschaft *oder* zu gleichen Teilen in Linguistik *und* in Literatur-/Kulturwissenschaft

#### Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten), mindestens zur Hälfte in englischer Sprache, aus dem im Hauptstudium gewählten Schwerpunkt (s. o. LN 4) und angrenzenden Fachgebieten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 39
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### 8) Ernährungswissenschaft (als Nebenfach in Verbindung mit Sportwissenschaften)

Studienvolumen: 34 SWS

GRUNDSTUDIUM		WS	SS
1.	Pflichtmodul Allgemeine Chemie (1)	4 SWS	-
2.	Pflichtmodul Grundlagen der Lebensmitteltechnologie und	40****	
	-verfahrenstechnik (115)	4SWS	
3.	Pflichtmodul Grundlagen der Stoffwechselphysiologie (28)	-	4 SWS
5.	Pflichtmodul Grundlagen der Lebensmittellehre (111)	4 SWS	
	Summe SWS		16
	Summe ECTS		24

# **PRÜFUNGEN:**

Die rechtliche und organisatorische Abwicklung der Prüfungen erfolgt analog zu den Prüfungen für Studierende der Ökotrophologie mit dem Abschluss Bachelor of Science und Master of Science. Gemäß § 3 Abs.4 der Prüfungsordnung umfasst ein Modul (4 SWS) ein Lehrangebot im Umfang von sechs ECTS-Punkten.

1.1. Mündliche Prüfung in: Modul (111) Grundlagen der Lebensmittellehre, unter

Mitberücksichtigung der chemischen Grundlagen,

6 ECTS

Pflichtmodul Grundlagen der Stoffwechselphysiologie (28) 1.2. Mündliche Prüfung in:

6 ECTS

1.3. Klausuren in: Pflichtmodul Grundlagen der Lebensmitteltechnologie

und -verfahrenstechnik (115)

6 ECTS

#### **HAUPTSTUDIUM**

	WS	SS
1. Pflichtmodul (BSc): Ernährung des Menschen		
LN (Klausur)		4 SWS

2. Teile des Pflichtmoduls (BSc): Mikronährstoffe, Methoden der Ernährungsforschung (wahlweise, ½ Klausur Vitamine oder Mineralstoffe und Spurenelemente) 2 SWS

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 40
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

3. Teil des Pflichtmoduls (BSc): Warenkunde und Lebensmittelrecht, Vorschlag: Warenkunde. LN (mündlich)		2 SWS
4. Teil des Wahlmoduls Methoden der Erfassung der Ernährung, des Ernährungszustandes und des Stoffwechsels: Vorlesung und Übung: Erfassung des Ernährungszustands und Stoffwechsels. LN (1/2 Klausur)	2 SWS	-
5. Teil des Wahlmoduls Epidemiologie und Gesundheitsförderung Vorschlag: Gesundheitsförderung. LN (1/2 Klausur)	-	2 SWS
<ol> <li>Teil des Wahlmoduls Ernährungsberatung, Vorschlag: Pädagogisch- psychologische Aspekte der Ernährungs- beratung. LN (1/2 Klausur)</li> </ol>	-	2 SWS
7. Wahlmodul Bioaktive und funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe LN (Klausur)	4 SWS	<u>-</u>
Summe SWS Summe ECTS		18 26
	WS	
Summe ECTS  Als Ergänzung, z.T. gegen nicht mögliche Angebote	WS	26
Summe ECTS  Als Ergänzung, z.T. gegen nicht mögliche Angebote (z.B.Nr. 7) mit entsprechender Stundenzahl austauschbar  1. Teil des Wahlmoduls Epidemiologie und Gesundheits-	WS	26 SS

## Abschlussnote im Hauptstudium:

4. Diverse Seminare und Praktika, soweit verfügbar und zugänglich

Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen mit den dazugehörenden benoteten Prüfungsleistungen wird im Prüfungsamt Ökotrophologie eine Gesamtnote für das Fach Ernährungswissenschaft ermittelt. Die Lehrveranstaltung des Hauptstudiums werden bei der Berechnung der Abschlussnote im Verhältnis der Semesterwochenstunden gewichtet.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 41
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 9) Europäische Ethnologie/Volkskunde<sup>24</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 60 SWS, Magister Nebenfach 32 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Hauptfach:	
Grundkurs 1, Grundkurs 2	2 LN
2 Proseminare	2 LN
3 Proseminare	3 TN
Nebenfach:	
Grundkurs 1, Grundkurs 2	2 LN
1 Proseminar	1 LN
2 Proseminare	2 TN

### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

Hauptfach:	
1 Proseminar	1 LN
3 Hauptseminare	3 LN
1 Hauptseminar, 1 Oberseminar	2 TN
18 Exkursionstage	
20 Arbeitstage Praktikum	
Nebenfach:	
1 Hauptseminar	LN
1 Proseminar, 1 Hauptseminar	2 TN
8 Exkursionstage	

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

<sup>24</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lektürefähigkeit in Französisch, Dänisch, Schwedisch oder Norwegisch

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 42
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 10) Friesische Philologie<sup>5</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 64, Magister Nebenfach 32 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Einführung in die Friesische Philologie	(TN)
2.	Linguistik I & II	(2 TN)
3.	Altfriesisch	(LN)
4.	Einführung in das Nordfriesische	(LN)
5.	Einführung in die Nordfriesische Literatur	(TN)
6.	Sprachkurs: 1. Wahlmundart	(LN)
7.	Sprachkurs: 2. Wahlmundart	(TN)

## Nebenfach:

1.	Einführung in die Friesische Philologie	(TN)
2.	Linguistik I & II	(2 TN)
3.	Altfriesisch	(LN)
4.	Einführung in das Nordfriesische	(LN)
5.	Nordfriesische Literatur	(TN)
6.	Sprachkurs: 1. Wahlmundart	(LN)
7.	Sprachkurs: 2. Wahlmundart	(TN)

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Klausur (4 Std.) mündliche Prüfung (30 Min.)

#### Nebenfach:

Klausur (4 Std.)

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 43
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

1.	Seminare zur friesischen	(3 LN +
	Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft	3 TN)
2.	Sprachkurs: Westfriesisch	(TN)

## Nebenfach:

Seminare zur friesischen Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (1 LN + 2 TN)

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach: mündliche Prüfung (60 Min.)

Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Min.)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 44
der Philosophischen Fakultät	0.040.0
Az.: 103/52-03	03/09

## 11) Geographie

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1	Unterseminar der Physischen Geographie	LN
1	Unterseminar der Physischen Geographie	TN
1	Unterseminar der Anthropogeographie	LN
1	Unterseminar der Anthropogeographie	TN
1	Übung "Einführung in die empirische Forschungsmethodik"	LN
1	Übung "Kartographie"	LN
1	Übung "Statistik I"	TN
6	Tage in kleinen Geländepraktika	TN

#### Nebenfach:

1	Unterseminar aus dem Bereich der Physischen Geographie	LN
1	Unterseminar aus dem Bereich der Physischen Geographie	TN
1	Unterseminar aus dem Bereich der Anthropogeographie	LN
1	Unterseminar aus dem Bereich der Anthropogeographie	TN
4	Tage in kleinen Geländepraktika	TN

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Mündliche Prüfung 30 Min.

#### Nebenfach:

Anerkennung von Leistungsnachweisen als studienbegleitende Teil-Prüfungsleistungen

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

2	Mittelseminare	LN
2	Oberseminare	LN
1	Großes Geländepraktikum	TN
3	Übungen für Fortgeschrittene	TN
4	Tage in kleinem Geländepraktika	TN

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 45
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

# Nebenfach:

1	Mittelseminar	LN
1	Oberseminar	LN
1	Übung für Fortgeschrittene	TN
8	Tage in kleinem Geländepraktika,	TN
	darunter eines mindestens dreitätig	

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

<u>Hauptfach:</u> Mündliche Prüfung 60 Min.

Nebenfach: Mündliche Prüfung 30 Min.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 46
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 12) Geologie-Paläontologie (als Nebenfach in Verbindung mit Ur- und Frühgeschichte)

Studienvolumen: 33 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Geologie für Nebenfächler	4 SWS
Methoden der Stratigraphie	2 SWS
Paläontologie der Invertebraten	2 SWS
Gesteinskurs (LN)	2 SWS
Kartenkurs (LN)	2 SWS
Wahlveranstaltung (passend für die Bedürfnisse des	2 SWS
Nebenfachs) (TN)	
4 Exkursionstage (TN)	2 SWS
	16 SWS

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Historische Geologie (TN)	4 SWS
Regionale Geologie (TN)	2 SWS
Allgemeine Meeresgeologie (TN)	2 SWS
Wahlveranstaltungen* (passend für die Bedürfnisse des	6 SWS
Nebenfachs)	
(1 LN, 2 TN)	
Exkursionen (6 Tage) (TN)	3 SWS
	17 SWS

<sup>\*</sup> Studierende, die Geologie erst nach dem Vordiplom wählen, müssen einen Gesteinskurs und einen Kartenkurs sowie zwei zusätzliche Wahlveranstaltungen absolvieren.

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 47
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 13) Geophysik (als Nebenfach in Verbindung mit Ur- und Frühgeschichte)

Studienvolumen: 26-30 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

einführende und methodische Vorlesungen (TN)	4-6 SWS
Geophysikalische Feldmessungen für Anfänger (LN)	4 SWS
Seminar angewandte Geophysik (LN)	2 SWS
oder	
geophysikalische Feldmessungen (8 Tage Geländeübungen mit	4 SWS
Auswertungen) (LN)	
	14-16 SWS

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

weiterführende methodische Vorlesungen (TN)	4-6 SWS
Übung in angewandter Geophysik (LN)	2 SWS
Seminar angewandte Geophysik (LN)	2 SWS
oder	
geophysikalische Feldmessungen (8 Tage Geländeübungen mit	4 SWS
Auswertungen) (LN)	
	12-14 SWS

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 48
der Philosophischen Fakultät	02/00
Az.: 103/52-03	03/09

# 14) Griechische Philologie<sup>6</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 62 SWS, Magister Nebenfach 34 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Griechisches Proseminar	LN
2.	Griechisches Proseminar	LN
3.	Stilübungen I	TN
4.	Stilübungen II	LN
5.	Lektüreübung	TN
6.	Lektüreübung	TN
7.	Lateinisches Proseminar II (mit Lektüre)	LN
8.	Übung zur griechischen Metrik	TN

#### Nebenfach:

1	Griechisches Proseminar	TN
2	Stilübungen I	TN
3	Stilübungen II	LN
4	Griechisches Proseminar	LN
5	Lektüreübung	TN

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Haupt- und Nebenfach:

Griechisch-deutsche Übersetzungsklausur mit Zusatzfragen, 3 Std.

<sup>6</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 49
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

# Hauptfach:

1.	Griechisches Hauptseminar	LN
2.	Griechisches Hauptseminar	LN
3.	Stilübungen III oder Griechisches Hauptseminar lt.	LN
	Studienplan	
4.	Lektüreübung	TN
5.	Lektüreübung	TN
6.	Weitere Wahlpflichtveranstaltungen lt. Studienplan	TN
	(Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare, Übungen,	
	Kolloquien)	

## Nebenfach:

1.	Griechisches Hauptseminar	LN
2.	Lektüreübung	TN
3.	Griechisches Hauptseminar	LN
4.	Weitere Wahlpflichtveranstaltungen lt. Studienplan	TN
	(Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare, Übungen,	
	Kolloquien)	

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

1.	Griechisch-dt. Übersetzungsklausur mit Zusatzfragen,	4 Std.
2.	Mündliche Prüfung,	60 Minuten

# Nebenfach:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 50
der Philosophischen Fakultät	0.040.0
Az.: 103/52-03	03/09

# 15) Indologie

Studienvolumen: Magister Hauptfach 64 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Sprachkurs Sanskrit I und II	TN, LN
Übung Sanskrit – Lektüre I und II	TN, LN
Proseminar Einführung in die Indologie I und II	TN, LN
Sprachkurs Hindi I und II	TN, LN
Übung Hindi – Konversation I und II	TN

#### Nebenfach:

Sprachkurs Sanskrit I und II	TN, LN
Übung Sanskrit – Lektüre I und II	TN
Proseminar Einführung in die Indologie I und II	TN, LN

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Übersetzungsklausur Sanskrit – Deutsch	(3 Stunden)
Mündliche Prüfung	30 Minuten)

#### Nebenfach:

Übersetzungsklausur Sanskrit – Deutsch (3 Stunden)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

Seminar Sanskrit-Bereich	1 TN, 1 LN
Übung Pali/Prakrit - Einführung	LN
Übung Wedisch – Einführung	TN
Seminar Geschichte Südasiens	TN
Übung Hindi-Lektüre I und II	TN
Seminar Hindi-Bereich	1 TN, 1 LN
Übung Hindi-Konversation	TN
Übung Urdu-Einführung	TN
Übung Urdu-Lektüre	LN

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 51
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# Nebenfach:

Seminar Sanskrit-Bereich 1 TN, 1 LN
Sprachkurs Hindi I und II 1 TN, 1 LN
Übung Hindi-Lektüre TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

# Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten) Klausur im Sanskrit-Bereich (3-5 Stunden)

## Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 52
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### 16) Informatik (als Nebenfach)

Studienvolumen: 22 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Vorlesung Informatik für Nebenfächler
Übung zur Vorlesung Informatik für Nebenfächler
Vorlesung Systematisches Programmieren
Programmierpraktikum zur Vorlesung
Systematisches Programmieren
TN

### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Mündliche Prüfung 30 Minuten

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

Vorlesungen aus dem Hauptstudium der Informatik Übung zu einer Vorlesung des Hauptstudiums LN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 53
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 17) Islamwissenschaft

Studienvolumen: 61 SWS Magister Hauptfach, 35 SWS Magister Nebenfach

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Magister Hauptfach:

	LN
2 TN	LN
	LN
	LN
2 TN	
TN	
2 TN	
'	
2 TN	LN
	LN
	LN
2 TN	
TN	
	LN
	2 TN TN 2 TN TN 2 TN

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

# Magister Hauptfach:

Übersetzungsklausur Arabisch-Deutsch	(3 Std.)
Mündliche Prüfung	(30 Minuten)

## Magister Nebenfach

Übersetzungsklausur Arabisch-Deutsch (3 Sdt.)

## c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

### Magister Hauptfach:

3 Hauptseminare		3 LN
6 Übungen: Klassischer Islam	6 TN	
4 Lektürekurse: Persisch oder Türkisch	3 TN	LN

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 54
der Philosophischen Fakultät	03/09
Az.: 103/52-03	03/09

# Magister Nebenfach:

1 Hauptseminar LN 3 Übungen 3 TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

## Magister Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten) Klausur (3-5 Stunden)

# Magister Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten) Klausur (3 Stunden)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 55
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 18) Klassische Archäologie<sup>7</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 65 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1	Einführungskurs	LN
1	Elliullullgskurs	LIN
3	Grundkurse	3 TN
	(Antike Plastik, Antike Architektur, Antike Keramik)	
4	Proseminare	4 LN
1	Exkursion mit Exkursionsübung	1 TN
4	Vorlesungen	

#### Nebenfach:

1	Einführungskurs	1 LN
3	Grundkurse	3 TN
	(Antike Plastik, Antike Architektur, Antike Keramik)	
2	Proseminare	2 LN
1	Exkursion mit Exkursionsübung	1 TN
3	Vorlesungen	

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung 30 Minuten

Nebenfach:

Mündliche Prüfung 30 Minuten

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

# Hauptfach:

4 Hauptseminare 4 LN 2 Kolloquien 2 TN

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums, Lektürefähigkeit in Französisch und Italienisch; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch und Italienisch

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 56
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

1	Übung für Fortgeschrittene	1 TN
1	Museumsübung	1 TN
1	Exkursion mit Exkursionsübung	1 TN
4	Vorlesungen	

# Nebenfach:

2	Hauptseminare	2 LN
1	Übung für Fortgeschrittene	1 TN
1	Museumsübung	1 TN
3	Vorlesungen	

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

<u>Hauptfach:</u> Mündliche Prüfung 60 Minuten

Nebenfach: Mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 57
der Philosophischen Fakultät	0.2.40.0
Az.: 103/52-03	03/09

# 19) Kunstgeschichte<sup>8</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 56 SWS, Magister Nebenfach 28 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

LN
LN
LN
LN
LN
TN
TN

#### Nebenfach:

Einführungskurs Architektur	LN
Einführungskurs Bildkünste	LN
Proseminar (Mittelalter)	LN
Proseminar (Neuzeit)	LN
5 Exkursionstage	TN
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen:	
Vorlesung	
Übung	TN

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach:

Hausarbeit im Rahmen des zuletzt besuchten Proseminars aus den o. a. drei Proseminaren (studienbegleitende Prüfungsleistung)

<sup>8</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 58
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

# Hauptfach:

Hauptseminar I	LM
Hauptseminar II	LN
Hauptseminar III	LN
20 Exkursionstage	TN
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen:	
3 Vorlesungen	
2 Übungen	TN
7.1 6.1	

## Nebenfach:

Hauptseminar I 15 Exkursionstage	LN TN
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen:	111
2 Vorlesungen Übung	TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

mündliche Prüfung 60 Minuten

Nebenfach:

mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 59
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 20) Lateinische Philologie<sup>9</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Grundkurs Latein	TN
2.	Lateinisches Proseminar I	
	(mit Einführung in die Klassische Philologie)	TN
3.	Stilübungen I	TN
4.	Stilübungen II	LN
5.	Übung zur lateinischen Metrik	TN
6.	Lektüreübung Dichtung oder Prosa	LN
7.	Lateinisches Proseminar II (mit Lektüre)	LN
8.	Griechisches Proseminar	LN

#### Nebenfach:

1.	Grundkurs Latein	TN
2.	Lateinisches Proseminar I	
	(mit Einführung in die Klassische Philologie)	TN
3.	Stilübungen I	TN
4.	Stilübungen II	LN
5.	Lateinisches Proseminar II (mit Lektüre)	LN

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Haupt- und Nebenfach:

1. Klausur (3 Std.): Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche sowie Beantwortung von Fragen aus den u. g. Prüfungsgebieten.

2. Sofern die Klausur nicht bestanden ist, findet auf Antrag des Prüflings eine mündliche Prüfung statt (30 Min.; Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche sowie Beantwortung von Fragen aus den u. g. Prüfungsgebieten).

<sup>9</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 60
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

### Prüfungsgebiete:

- 1. Grundwissen und methodische Grundkenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:
  - a) Römische Literaturgeschichte
  - b) Lateinische Stilistik und Rhetorik
  - c) Römische Metrik
  - d) Römische Geschichte und
  - e) Antike Mythologie.
- 2. Originaltexte der römischen Literatur, insbesondere des 1. Jahrhunderts v.Chr.

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

1.	Lateinisches Hauptseminar	LN
2.	Lateinisches Hauptseminar	LN
3.	Exercitia Latina	LN
4.	Lektüreübung Oberstufe	TN
5.	Lektüreübung Oberstufe	LN
6.	Kolloquium (Oberstufe) zur römischen Literatur	TN
7.	Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen	
	(Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare,	
	Übungen, Kolloquien) <sup>10</sup> , 17-13 SWS	TN

#### Nebenfach:

1.	Lateinisches Hauptseminar	LN
2.	Lektüreübung Oberstufe	LN
3.	Lateinisches Hauptseminar	TN
4.	Weitere Wahlpflichtlehrveranstaltungen	
	(Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare,	
	Übungen, Kolloquien) <sup>3</sup> , 6-2 SWS	TN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

1.	Lat dt. Übersetzungsklausur mit Zusatzfragen,	4 Std.
2.	Weitere Klausur,	4 Std.
3.	Mündliche Prüfung,	60 Minuten

#### Nebenfach:

Mündliche Prüfung, 60 Minuten

<sup>10</sup> Dabei können 2-4 SWS aus anderen altertums- oder literaturwissenschaftlichen Fächern angerechnet werden (z.B. Griech. Philologie, Griech. oder Allgemeine Sprachwissenschaft, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Neuphilologien, Mittel- und Neulateinische Philologie).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 61
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 21) Mittel- und Neulateinische Philologie<sup>11</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 71 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

-	Einführung in das Studium	TN
-	3 Proseminare (hiervon max. 1 Lat. PS)	3 LN
-	Übung	TN
-	Lateinische Stilübungen I	TN
-	Proseminar eines anderen mediäv.	LN
	Faches/Fachrichtung	
-	Wahlpflichtveranstaltungen	
	(hiervon max. 6 SWS aus Nachbarfächern)	20 SWS

#### Nebenfach:

_	Einführung in das Studium	TN
-	2 Proseminare	2 LN
-	Proseminar eines anderen mediäv. Faches /	
	Fachrichtung oder ein Lat. Proseminar	TN
-	Wahlpflichtveranstaltungen	
	(hiervon max. 4 SWS aus Nachbarfächern)	12 SWS

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach: Mündliche Prüfung

30 Minuten

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinums, Lektürefähigkeit in Französisch

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 62
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

- 3 Hauptseminare	3 LN
<ul> <li>2 Lehrveranstaltungen anderer mediäv.</li> <li>Fächer / Fachrichtungen oder des Faches Lat. Philologie</li> <li>Wahlpflichtveranstaltungen</li> </ul>	1 LN, 1 TN
(hiervon max. 8 SWS aus Nachbarfächern)	26 SWS
Nebenfach:	
- 2 Hauptseminare	2 LN
<ul> <li>1 Lehrveranstaltung eines anderen mediäv.</li> <li>Faches / Fachrichtung oder des Faches Lat.</li> <li>Philologie</li> <li>Wahlpflichtveranstaltungen</li> </ul>	1 TN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung 60 Minuten

10 SWS

(hiervon max. 4SWS aus Nachbarfächern)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 63
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 22) Mittlere und Neuere Geschichte<sup>12</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 64 SWS, Magister Nebenfach (ohne andere historische Disziplin) 32 SWS, Magister Nebenfach (mit anderer historischer Disziplin) 48 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Grundkurs in drei Teilen		
	(Alte, Mittl., Neuere Geschichte)	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	Regionalgeschichtl. Einführung	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	PS Mittlere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
5.	PS Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
6.	Wahlpflichtbereich	-	3 TN

Nebenfach (wenn daneben ein anderes historisches Fach <sup>13</sup> studiert wird): wie Hauptfach

#### Nebenfach (wenn daneben kein anderes historisches Fach studiert wird):

1.	Grundkurs in zwei Teilen		
	(Mittl., Neuere Geschichte)	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	Regionalgeschichtl. Einführung	Pflichtlehrveranstaltung	TN
3.	PS Mittlere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	PS Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
5.	Wahlpflichtbereich		1 TN

<sup>12</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische

oder slavische Sprache

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Als historische Fächer gelten Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Asiatische Geschichte und Alte Geschichte. Werden zwei dieser Fächer als Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten im Grundstudium jeweils die Magister HF-Bedingungen; die identischen Module und Wahlpflichtveranstaltungen werden in den vier historischen Fächern wechselseitig angerechnet, so dass sie nur einmal besucht werden müssen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 64
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach:

#### 1. Klausur (3 Std.):

Bearbeitung zweier Quellentexte, von denen einer der alten oder mittelalterlichen Geschichte, der zweite der neueren Geschichte zuzuordnen ist: Der Prüfling kann die Klausur als studienbegleitende Prüfung vorziehen. Die Sprache des zweiten Quellentexts wird vom Prüfling auf der Grundlage der Studienqualifikationssatzung gewählt.

#### 2. Mündliche Prüfung (30 Min.):

von den Epochen Alte Geschichte und Mittelalter wird jeweils diejenige geprüft, die durch die Klausur nicht abgedeckt wurde.

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

1. 2. 3. 4.	S Mittlere Geschichte S Neuere Geschichte S Mittl. oder Neuere Geschichte Nachweis von drei	Pflichtlehrveranstaltung Pflichtlehrveranstaltung Pflichtlehrveranstaltung	LN LN LN
5.	Exkursionstagen Wahlpflichtbereich enfach:		3 TN
1. 2.	S Mittl. oder Neuere Geschichte Nachweis von drei	Pflichtlehrveranstaltung	LN TN

1 TN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Exkursionstagen
3. Wahlpflichtbereich

#### Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

#### Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 65
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 23) Musikwissenschaft<sup>14</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Tonsatz mit Gehörübungen	LN
2.	Kontrapunkt mit Gehörübungen	LN
3.	Einführung in die musikalische Analyse (I)	LN
4.	Übung / Proseminar zur Musikgeschichte	LN
5.	Grundkurs Tonsatz	TN
6.	Einführung in die Modal- und	
	Mensuralnotation (ggf. studienbegl. ZwPL)	TN
7.	Einführung in die Musikwissenschaft	TN
8.	Übung zur musikalischen Analyse (II)	TN
9.	Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen, gleichmäßig	
	auf	
	<ul><li>a) Seminare / Übungen und Vorlesungen,</li><li>b) verschiedene thematische Bereiche zu verteilen</li></ul>	20 SWS

#### Nebenfach:

1.	Tonsatz mit Gehörübungen	LN
2.	Einführung in die musikalische Analyse	LN
3.	Proseminar / Übung zur Musikgeschichte	LN
4.	Grundkurs Tonsatz	TN
5.	Einführung in die Modal- und	
	Mensuralnotation (ggf. studienbegl. ZwPL)	TN
6.	Einführung in die Musikwissenschaft	TN
7.	Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS,	
	davon maximal 2 Vorlesungen, auf	
	verschiedene thematische Bereiche zu verteilen	6 SWS

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach: Mündliche Prüfung (30 Minuten);

\_

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 66
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

Notationskunde: entweder als Teil der mündlichen Prüfung oder als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zu o. a. Lehrveranstaltung Einführung in die Modal- und Mensuralnotation

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

1.	4 Seminare / Übungen zur Musikgeschichte	4 LN
2.	Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen, gleichmäßig auf	
	a) Seminare / Übungen und Vorlesungen,	
	b) verschiedene thematische Bereiche zu verteilen,	
	davon 1 Übung mit Einführung in	
	Tabulaturnotationen	<b>20 SWS</b>
3.	4 Veranstaltungen Kolloquium für	
	Examenskandidaten	4 TN
Neb	enfach:	
1.	2 Seminare zur Musikgeschichte	2 LN
2.	Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS,	
	gleichmäßig auf	
	a) Seminare / Übungen und Vorlesungen	
	b) verschiedene thematische Bereiche zu verteilen	10 SWS
3.	2 Veranstaltungen Kolloquium für	
	Examenskandidaten	2 TN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

mündliche Prüfung (60 Minuten)

Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 67
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 24) Neuere deutsche Literatur- und Medienwissenschaft<sup>15</sup>

Studienvolumen: 64 SWS Magister Hauptfach, 24 SWS Magister Nebenfach

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Magister Hauptfach

(ohne Nebenfach Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft):

Nr.	Veranstaltung	Nachweise
	I. Neuere Deutsche Literatur- und Medienwissenschaft	
1	V u. PS: Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	LN
2	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft oder Medienwissenschaft	LN
3	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	[Zwpr. stud.
		begl.] Vorauss:
		LN'e zu Nr. 1 und 2
		insgesamt 8 SWS
4-9	Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	insgesamt 16
	Einführung in die Medienwissenschaft Vorlesungen zur Neueren Deutschen Literatur-	SWS
	und Medienwissenschaft	
	Weitere Proseminare	
	Insgesamt NdLM 24 SWS	Г
	II. Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft	
	A. Modul Synchronie	
10	PS: Synchrone Beschreibung des Gegenwartsdeutschen	LN
	B. Modul Diachronie	
11	PS: Einführung in eine ältere Sprachstufe des Deutschen am Beispiel des Mittelhochdeutschen oder Mittelniederdeutschen (Test)	
	C. Modul Ältere deutsche Literatur	
12	Vorlesung zur Literatur des Mittelalters	
13	Proseminar: Literaturwissenschaftliches Arbeiten an ausgewählten mittelalterlichen	TN
	oder frühneuzeitlichen Texten	
	(Zugang aufgrund Abschlusstest in PS B: Diachronie)	
	Insgesamt GERM 8 SWS	

Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. März 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Fransösisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 68
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### Magister Hauptfach

(mit Nebenfach Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft):

Nr.	Veranstaltung	Nachweise
1	V u. PS: Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	LN
2	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft oder Medienwissenschaft	LN
3	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	[Zwpr. studbegl.]
		Vorauss: LN'e
		zu Nr. und 2
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	
4-9	Einführung in die Medienwissenschaft	insgesamt 18
	Vorlesungen zur Neueren Deutschen Literatur- und Medienwissenschaft	SWS
	Weitere Proseminare	

#### Magister Nebenfach:

Nr.	Veranstaltung	Nachweise
1	V u. PS: Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	LN
2	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft oder Medienwissenschaft	LN
3	PS zur Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	[Zwpr. studbegl.]
		Vorauss: LN'e
		zu Nr. 1 und 2
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	
4-9	Einführung in die Medienwissenschaft	insgesamt 6
	Vorlesungen zur Neueren Deutschen Literatur- und Medienwissenschaft	SWS
	Weitere Proseminare	

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Magister Hauptfach:

Klausur (4 Std.) zu Proseminar Nr. 3 (siehe oben, studienbegleitend)

#### Magister Nebenfach

Klausur (4 Std.) zu Proseminar Nr. 3 (siehe oben, studienbegleitend)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 69
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

# Magister Hauptfach:

Nr.	Veranstaltung	Nachweise
16	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft	LN
17	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literatur- oder Medienwiss.	LN
18	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literatur- oder Medienwiss.	LN
19	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literatur- oder Medienwiss.	LN
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	
20 bis	Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen zur deutschen Literatur- und	insgesamt 24 SWS
31	Medienwissenschaft sowie zur Fachdidaktik	

# Magister Nebenfach:

Nr.	Veranstaltung	Nachweise
7	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literatur- oder Medienwiss.	LN
8	Hauptseminar zur Neueren deutschen Literaturwiss.	LN
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	
9-11	Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen zur deutschen Literatur- und	insgesamt 6 SWS
	Medienwiss.	

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Magister Hauptfach:

mündliche Prüfung (60 Minuten)

Magister Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	<b>Blatt: 70</b>
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# **25**) Neueste Geschichte (als Nebenfach) <sup>25</sup>

Studienvolumen: 32 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

1.	Grundkurs in zwei Teilen	Pflichtlehrveranstaltung	LN
	(Neuzeit, Regionalgeschichte)		
2.	PS Neueste europäische Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Neueste Regionalgeschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	Wahlpflichtbereich		1 TN

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

1. Klausur (1,5 Stunden):

Bearbeitung eines Quellentextes aus der neuesten Geschichte in einer modernen romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache. Der Prüfling kann die Klausur als studienbegleitende Prüfung vorziehen.

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten).

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

1.	S Neueste Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	Nachweis von drei Exkursionstagen		TN
3.	Wahlpflichtbereich		2 TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten).

\_

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. März 1998 (NBl. MBWFK. Schl. - H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Lektürefähigkeit in Französisch oder einer anderen romanischen Sprache oder Lektürefähigkeit in einer skandinavischen oder slavischen Sprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 71
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 26) Niederdeutsche Philologie (als Nebenfach)

Studienvolumen: 32 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

<b>B</b> )	Modul Linguistik der Gegenwartssprache Proseminar I: Synchrone Beschreibung der Gegenwartssprache kontrastiv	gamainsaman I N
<b>C</b> )	zum Hochdeutschen  Modul Historische Linguistik Proseminar I:	gemeinsamer LN
()	9	
	Einführung in das Mittelniederdeutsche	
D)	Modul Ältere und neuere niederdeutsche	
	Literaturwissenschaft	
	Proseminar I:	
	Einführung in die niederdeutsche Mediävistik	gemeinsamer LN
	Proseminar II:	
	Einführung in die Arbeitstechniken der neueren	
	niederdeutschen Literaturwissenschaft	
	Pflichtlehrveranstaltung:	
	Vorlesung: Einführung in die Niederdeutsche Philologie	TN

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

## c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

A)	Modul Niederdeutscher Spracherwerb	
	(Sprachkurs für Fortgeschrittene/ Lektürekurs)	LN
<b>B</b> )/	Modul Linguistik der Gegenwartssprache / Historische	
<b>C</b> )/	Linguistik / Ältere und neuere niederdeutsche	
<b>D</b> )	Literaturwissenschaft	
- /	- Hauptseminar zur niederdeutschen Philologie	LN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	<b>Blatt: 72</b>
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 27) Nordische Philologie<sup>16</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Lehrveranstaltung	LN/TN
5 Proseminare:	2 LN
<ol> <li>PS I: Altisländisch und historische Sprachwissenschaft</li> <li>PS II: mittelalterliche Kultur und Literatur Skandinaviens</li> </ol>	aus 2), 3) oder 5),
<ul><li>3) PS II: skandinavistische Sprachwissenschaft</li><li>4) PS I: literaturwissenschaftliche Propädeutik</li></ul>	3 TN aus den
5) PS II: neuere skandinavische Literatur	übrigen PS
1 Kurs in der 1. Wahlsprache III	1 LN
2 Kurse in der 1. Wahlsprache I, II	
	2 TN

#### Nebenfach:

5 Proseminare:	2 LN
<ol> <li>PS I: Altisländisch und historische Sprachwissenschaft</li> <li>PS II: mittelalterliche Kultur und Literatur Skandinaviens</li> </ol>	aus 2), 3) oder 5),
3) PS II: skandinavistische Sprachwissenschaft	3 TN aus den
4) PS I: literaturwissenschaftliche Propädeutik	übrigen PS
5) PS II: neuere skandinavische Literatur	
3 Kurse in der 1. Wahlsprache I, II, III	
_	3 TN

#### b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach:

Klausur (4 Std.); mündliche Prüfung (20-30 Min.)

Nebenfach:

Klausur (4 Std.)

Die einzelnen Bestandteile der mündlichen wie der schriftlichen Prüfung gelten jeweils als separate Prüfungsleistungen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in Dänisch oder einer anderen skandinavischen Sprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 73
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# Hauptfach:

4 Seminare aus den Fachgebieten:	4 LN aus mindestens
1) Entwicklung und Struktur der skandinavischen	zwei der Fachgebiete
Sprachen vom Mittelalter bis zur Gegenwart	1 - 3
2) Altnordische Literaturen	
3) Neuskandinavische Literaturen	
1 Kolloquium in der 1. Wahlsprache	
	1 LN
3 Kurse in der 1. Wahlsprache	
-	3 TN
3 Kurse in der 2. Wahlsprache	
•	3 TN
7 Tage Exkursion aus dem Angebot des	
Nordischen Instituts	1 TN

# Nebenfach:

2 Seminare aus den Fachgebieten:	2 LN aus den
1) Entwicklung und Struktur der skandinavischen	Fachgebieten
Sprachen vom Mittelalter bis zur Gegenwart	1-3
2) Altnordische Literaturen	
3) Neuskandinavische Literaturen	
1 Kurs in der 1. Wahlsprache	1 TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach: Mündliche Prüfung (60 Min.)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Min.)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 74
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 28) Öffentliches Recht (als Nebenfach)

Studienvolumen: 31 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

V Allgemeine Staatslehre

V Staatsrecht I

V Staatsrecht II

AG Staatsrecht II TN V Einführung in das Öffentliche Recht LN / PL

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Abschlussklausur Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende (studienbegleitend, 90 Minuten)

#### c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

V Allgemeines Verwaltungsrecht

V Kommunalrecht

V Staatsrecht III

V Völkerrecht I

V Völkerrecht II

V Europarecht I

V Europarecht II

V Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Abschlussklausur in einer

rechtsdogmatischen Lehrveranstaltung LN oder Seminar LN

oder Übungen im Öff. Recht für Anfänger

oder Fortgeschrittene (Klausur) LN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 75
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 29) Osteuropäische Geschichte<sup>17</sup>

<u>Studienvolumen</u>: Magister Hauptfach 64 SWS, Magister Nebenfach (ohne andere historische Disziplin) 32 SWS, Magister Nebenfach (mit anderer historischer Disziplin) 48 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

1.	Grundkurs in drei Teilen		
	(Alte, Mittl., Neuere Geschichte)	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	PS Alte Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Mittlere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	PS Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
5.	Einführung Osteuropäische		
	Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
6.	Wahlpflichtbereich		3 TN

Nebenfach (wenn daneben ein anderes historisches Fach <sup>18</sup> studiert wird): wie Hauptfach

#### Nebenfach (wenn daneben kein anderes historisches Fach studiert wird):

1.	Grundkurs in zwei Teilen		
	(Mittl., Neuere Geschichte)	Pflichtlehrveranstaltung	LN
2.	PS Mittlere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
3.	PS Neuere Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	LN
4.	Einführung Osteuropäische		
	Geschichte	Pflichtlehrveranstaltung	TN
5.	Wahlpflichtbereich		TN

<sup>17</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer slavischen Sprache; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums oder Lektürefähigkeit in Altpolnisch/Altrussisch sowie Lektürefähigkeit in einer slavischen, romanischen oder skandinavischen Sprache.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Als historische Fächer gelten Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Asiatische Geschichte und Alte Geschichte. Werden zwei dieser Fächer als Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten im Grundstudium jeweils die Magister HF-Bedingungen; die identischen Module und Wahlpflichtveranstaltungen werden in den vier historischen Fächern wechselseitig angerechnet, so dass sie nur einmal besucht werden müssen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 76
der Philosophischen Fakultät	0.2.10.0
Az.: 103/52-03	03/09

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach und Nebenfach:

#### 1. Klausur (3 Std.):

Bearbeitung zweier Quellentexte, von denen einer der alten oder mittelalterlichen Geschichte, der zweite der neueren Geschichte zuzuordnen ist: Der Prüfling kann die Klausur als studienbegleitende Prüfung vorziehen. Die Sprache des zweiten Quellentexts wird vom Prüfling auf der Grundlage der Studienqualifikationssatzung gewählt.

#### 2. Mündliche Prüfung (30 Min.);

von den Epochen Alte Geschichte und Mittelalter wird jeweils diejenige geprüft, die durch die Klausur nicht abgedeckt wurde.

## c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

1.	3 Seminare aus den unterschiedlichen Epochen und	
	Regionen der Osteuropäischen Geschichte	3 LN
2.	3 Exkursionstage	TN
3.	Wahlpflichtbereich	3 TN

#### Nebenfach:

1.	1 Seminar in Osteuropäischer Geschichte	LN
2.	3 Exkursionstage	
3.	Wahlpflichtbereich	TN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 77
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 30) Pädagogik (als Nebenfach)

Studienvolumen: Magister Nebenfach 36 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

# 2 Leistungsnachweise, 4 Teilnahmescheine

Lehrgebiete	Pflichtver- anstaltungen Nachweis: Leistungsnachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Wahlpflichtver- anstaltungen Nachweis: Teilnahmenachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Wahlveranstaltungen Nachweis: Eintragung in das Studienbuch Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Übung u.a.
1. Pädagogische Anthropologie	2 SWS	2 SWS	
2. Allgemeine Pädagogik	2 SWS	2 SWS	6 SWS (sind frei zu wählen)
3. Differentielle Pädagogik		2 SWS	
4. Forschungsmethoden		2 SWS	

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Nebenfach:

1 mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	<b>Blatt: 78</b>
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 2 Leistungsnachweise, 4 Teilnahmescheine

	Pflichtver-	Wahlpflichtver-	Wahlveranstaltungen
Lehrgebiete	anstaltungen	anstaltungen	Nachweis: Eintragung
	Nachweis:	Nachweis:	in das Studienbuch
	Leistungsnachweis	Teilnahmenachweis	Veranstaltungstyp:
	Veranstaltungstyp:	Veranstaltungstyp:	Vorlesung, Haupt-
	Hauptseminar	Hauptseminar	seminar, Übung u.a.
1. Pädagogische		2 SWS	
Anthropologie			
2. Allgemeine	2 SWS	2 SWS	6 SWS
Pädagogik			(sind frei zu wählen)
3. Differentielle	2 SWS	2 SWS	
Pädagogik			
4. Forschungs-		2 SWS	
methoden			

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Nebenfach: mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:	
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n	
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 79	
der Philosophischen Fakultät		
Az.: 103/52-03	03/09	

# 31) Philosophie<sup>19</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 70 SWS, Magister Nebenfach 28 SWS

#### a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Unterstufenseminar:

Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie oder Logik LN

Unterstufenseminar:

Antike Philosophie LN oder TN\*
4 Unterstufenseminare aus mindestens zwei verschiedenen LN oder TN\*

thematischen Bereichen (theoretische und praktische Philosophie) und aus mindestens zwei deutlich voneinander verschiedenen

Epochen der Philosophie

Weitere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS

Vorlesung zur Geschichte der Philosophie

Vorlesung zur systematischen Philosophie

\* 2 LN nach freier Wahl; 3 TN in den Veranstaltungen,

in denen keine LN erworben werden

#### Nebenfach:

2 Seminare aus zwei verschiedenen thematischen Bereichen 2 LN\* (theoretische und praktische Philosophie) oder aus zwei deutlich voneinander verschiedenen Epochen der Philosophie

LN\*

LN\*

Seminar: Antike Philosophie

Seminar: Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie oder Logik Weitere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS

Vorlesung zur Geschichte der Philosophie

Vorlesung zur systematischen Philosophie

\* 3 LN sind im Grundstudium (d.h. in den ersten 4 Semestern) zu erwerben, davon einer als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung; der 4. LN ist im Hauptstudium zu erwerben.

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfach:

Klausur (4 Std.); mündliche Prüfung (30 Min.)

<sup>19</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:	
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n	
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 80	
der Philosophischen Fakultät		
Az.: 103/52-03	03/09	

## Nebenfach:

Einer der o. a. Seminar-LN als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung

## c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

Problemgeschichtliches Seminar Seminar zur Geschichte der Philosophie Seminar zur systematischen Philosophie Weitere Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 SWS Vorlesung: Allgemeine Erkenntnistheorie und Theorie der Wissenschaften Vorlesung: Praktische Philosophie Vorlesung: Theoretische oder praktische Philosophie oder Ästhetik \*\* 1 LN, 1 TN nach freier Wahl

## Nebenfach:

siehe oben unter Buchst. a (Nebenfach)

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Min.)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Min.)

LN

LN oder TN\*\* LN oder TN\*\*

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 81
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 32)Phonetik und digitale Sprachverarbeitung

Studienvolumen: Magister Hauptfach 60 SWS, Magister Nebenfach 32 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Grundlagen der Phonetik	TN
Experimentalphonetische Übungen zu Grundlagen der Phonetik	LN
Kurs Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen:	
ATH I und II (2 Semester)	LN
Einführung in die Sprachakustik	TN
Übungen: Sprachakustik oder Übungen Produktion der Sprache	LN*
Einführung in die Phonologie und Morphologie	LN
Produktion der Sprache	TN
Übungen zur Sprachproduktion	LN*
Einführung in die Sprachanalyse	TN

<sup>\*</sup> wahlweise

## Nebenfach:

Grundlagen der Phonetik	TN
Experimentalphonetische Übungen zu Grundlagen der Phonetik	LN
Kurs Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen:	
ATH I und II (2 Semester)	LN
Einführung in die Sprachakustik	TN
Übungen Sprachakustik oder Übungen Produktion der Sprache	LN*
Produktion der Sprache	TN
Übungen zur Sprachproduktion	LN*

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Hauptfach und Nebenfach:

Klausur (2 Stunden), mündliche Prüfung (30 Minuten, nach bestandener Klausur)

## c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

Sprachverarbeitung (erster Teil)	TN
Sprachverarbeitung (zweiter Teil)	LN
Prosodie und Intonation (erster Teil)	TN
Prosodie und Intonation (zweiter Teil)	LN

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät	Blatt: 82
Az.: 103/52-03	03/09
Projekt Phonetik Kolloquium (2 Semester) 2 Hauptseminare	TN TN 2 LN
Nebenfach:	2 LIN
Einführung in die Sprachanalyse (erster Teil) Einführung in die Sprachanalyse (zweiter Teil)	TN LN

TN

LN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Projekt

<u>Hauptfach:</u> Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Prosodie und Intonation (erster Teil)

Nebenfach: Mündliche Prüfung (30 Minuten).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 83
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 33) Politische Wissenschaft

Studienvolumen: Magister Hauptfach 46 SWS, Magister Nebenfach 26 SWS

# Hauptfach:

a) Teilnahmenachweise und Zwischenprüfungsleistungen

Nr	Bezeichnung Lehrveranstaltung	Art LV	SWS	PL/TN	Art der PL*
1	Einführung in die Politische Wissenschaft	PS oder VL	2	PL	KL oder HA
2	Einführung in die Methoden der Empirischen	PS	4	PL	KL
	Sozialforschung				
3	Das Regierungssystem Deutschlands	VL	2	TN	
4	Vergleichende Regierungslehre	VL	2	TN	
5	Internationale Beziehungen	VL	2	TN	
6	Politische Theorie und Ideengeschichte	VL	2	TN	
7	Das Regierungssystem Deutschlands	Ü zur VL	2	PL	KL oder HA
8	Vergleichende Regierungslehre	Ü zur VL	2	PL	KL oder HA
9	Internationale Beziehungen	Ü zur VL	2	PL	KL oder HA
10	Politische Theorie und Ideengeschichte	Ü zur VL	2	PL	KL oder HA
	Summe		22	4 TN, 6 PL	

<sup>\*=</sup> KL=Klausur, HA=Hausarbeit

## Nebenfach:

Nr	Bezeichnung Lehrveranstaltung	Art LV	sws	PL/TN	Art der PL*
1	Einführung in die Politische Wissenschaft	PS oder VL	2	PL	KL oder HA
2	Das Regierungssystem Deutschlands	VL	2	TN	
3	Vergleichende Regierungslehre	VL	2	TN	
4	Internationale Beziehungen	VL	2	TN	
5	Politische Theorie und Ideengeschichte	VL	2	TN	
6	Das Regierungssystem Deutschlands	Ü zur VL			
7	Vergleichende Regierungslehre	Ü zur VL	2 x 2	2 PL nach	Jeweils:
8	Internationale Beziehungen	Ü zur VL	nach	Wahl	KL oder HA
9	Politische Theorie und Ideengeschichte	Ü zur VL	Wahl		
	Summe		14	4 TN, 3 PL	

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 84
der Philosophischen Fakultät	0.040.0
Az.: 103/52-03	03/09

b) Durchführung der Zwischenprüfung Hauptfach und Nebenfach: Die mit PL gekennzeichneten Leistungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Erfolg absolviert worden sind. Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen.

## c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

	Bereich	Art LV	SWS	LN/TN
1	Das Regierungssystem Deutschlands	VL/HS/Ü	4	3 LN nach Wahl in
				HS oder in 2 HS
2	Vergleichende Regierungslehre	VL/HS/Ü	4	und 1 Ü. Für beide
				gilt: aus 3
3	Internationale Beziehungen	VL/HS/Ü	4	verschiedenen
				Bereichen
4	Politische Theorie und Ideengeschichte	VL/HS/Ü	4	5 TN
	Weitere LV nach Wahl	VL/HS/Ü	8	4 TN
	Summe		24	3 LN, 9 TN

#### Nebenfach:

	Bereich	Art LV	SWS	LN/TN
1	Das Regierungssystem Deutschlands	VL/HS/Ü	2	2 LN nach Wahl in
				HS oder in 1 HS
2	Vergleichende Regierungslehre	VL/HS/Ü	2	und 1 Ü. Für beide
				gilt: aus 2
3	Internationale Beziehungen	VL/HS/Ü	2	verschiedenen
				Bereichen
4	Politische Theorie und Ideengeschichte	VL/HS/Ü	2	2 TN
	Weitere LV nach Wahl	VL/HS/Ü	4	2 TN
	Summe		12	2 LN, 4 TN

d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach: mündliche Prüfung 60 Minuten

Nebenfach: mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 85
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

#### 34) Psychologie (als Nebenfach)

Studienvolumen: 32 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Seminar zu Vorlesungen Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II sowie differenzielle und Persönlichkeitspsychologie Übung Statistik für Nebenfächler

b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Mündliche Prüfung 30 Minuten

1 LN

1 LN

# c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

Seminar zur Entwicklungspsychologie I/II oder zu
Sozialpsychologie I/II LN
Seminar zur Entwicklungspsychologie,
Sozialpsychologie, Pädagogischer
Psychologie oder Arbeits-, Organisations- und Marktpsychologie LN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Mündliche Prüfung 30 Minuten

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 86
der Philosophischen Fakultät Az.: 103/52-03	03/09

# 35) Romanische Philologie<sup>20</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 60 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Einführung in die Linguistik (Stufe I)	TN
Linguistisches Proseminar (Stufe II)	LN
Einführung in die Literaturwissenschaft (Stufe I)	TN
Literaturwissenschaftliches Proseminar (Stufe II)	LN
Sprachpraktische Übungen 6 SWS	TN
Fachwissenschaftliche Übung	TN
Landeskundliche Übung	TN

#### Nebenfach:

Einführung in die Linguistik (Stufe I)	TN
Linguistisches Proseminar (Stufe II)	LN
Einführung in die Literaturwissenschaft (Stufe I)	TN
Literaturwissenschaftliches Proseminar (Stufe II)	LN
Sprachpraktische Übungen 4 SWS	TN
Landeskundliche Übung	TN

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

#### Hauptfach und Nebenfach:

Klausur (120 Minuten): Übersetzung aus der Fremdsprache in das

Deutsche;

mündliche Prüfung (30 Minuten): Sprachfertigkeit in der Fremdsprache und

Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft

<sup>20</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Französisch: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit einer weiteren modernen romanischen Sprache; Nichtfranzösisch: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Fähigkeit, schwierige Texte in Französisch unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes zu verstehen, Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen romanischen Sprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 87
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## Hauptfach:

3 Hauptseminare	3 LN
Ältere Sprachstufe (4 SWS, ggf. im Grundstudium)	TN
Romanische Beisprache (8 SWS, ggf. im Grundstudium)	TN
Sprachpraktische Übungen 6 SWS	TN
Fachwissenschaftliche Übung	TN
Landeskundliche Übung	TN

## Nebenfach:

2 Hauptseminare	2 LN
Sprachpraktische Übungen 4 SWS	TN
Fachwissenschaftliche Übung	TN
Romanische Beisprache (4 SWS, ggf. im Grundstudium)	TN

# d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:
Mündliche Prüfung (60 Minuten): in Sprach- oder Literaturwissenschaft;

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten): in Sprach- oder Literaturwissenschaft;

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 88
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 36) Slavische Philologie<sup>22</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 69 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

## Hauptfach:

1.	Sprachwissenschaft:	
	Einf. in die Sprachwissenschaft I (PS)	TN
	Altkirchenslavisch (PS)	LN
	Fachwissenschaftliches Proseminar	LN
2.	Literaturwissenschaft:	
	Einf. in die Literaturwissenschaft I + II (2 PS)	LN
	Fachwissenschaftliches Proseminar	LN
3.	Sprachpraxis:	
	Sprachpraktische Übungen 17 SWS	TN

## Nebenfach:

1.	Sprachwissenschaft:	
	Einf. in die Sprachwissenschaft (PS)	TN
	Fachwissenschaftliches Proseminar	LN
2.	Literaturwissenschaft:	
	Einf. in die Literaturwissenschaft I + II (PS)	LN
3.	Sprachpraxis:	
	Sprachpraktische Übungen 10 SWS	TN

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Hauptfack	

Klausur (Sprachpraxis + Sprachwissenschaft, 3 Std.);

mündlichePrüfung (Literaturwissenschaft, 30 Min.)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (wahlweise Sprach- oder Literaturwissenschaft, 30 Min.)

 $^{22}$  Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Haupt- und Nebenfach: Grundkenntnisse in Russisch

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 89
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## Hauptfach:

1. Studienschwerpunkt (Sprachwissenschaft oder Literaturwiss.):		
2 Hauptseminare	2 LN	
1 Übung nach Thema der Wahl	TN	
2. Wahlpflicht aus dem nicht gewählten		
Studienschwerpunkt:	LN	
1 Übung oder Hauptseminar	TN	
1 Hauptseminar	LN	
3. Sprachpraxis:		
Vertiefende sprachpraktische Übungen 10 SWS	TN	
Zweite slavische Sprache 6 SWS	TN	

## Nebenfach:

1.	. Studienschwerpunkt (Sprachwissenschaft oder Literaturwiss.):	
	1 Hauptseminar	LN
	1 Übung oder Hauptseminar nach Wahl:	LN
2.	Wahlpflicht aus dem nicht gewählten	
	Studienschwerpunkt	
	1 Übung oder Hauptseminar	TN
3.	Sprachpraxis:	
	Vertiefende sprachpraktische Übungen 6 SWS	TN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

~ ~	0 1
Haun	tfach:
Haun	пасп.

Klausur (Studienschwerpunkt, 5 Std.); mündliche Prüfung (Studienschwerpunkt, 60 Min.)

## Nebenfach:

Klausur (Studienschwerpunkt, 4 Std.); mündliche Prüfung (Studienschwerpunkt, 30 Min.)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 90
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

## 37) Soziologie

Studienvolumen: Magister Hauptfach 36 SWS, Magister Nebenfach 30 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

## Hauptfach und Nebenfach:

Nr.	Veranstaltung	SWS	ECTS-	FS
			Punkte	
1	V: Einführung in die Soziologie: Grundbegriffe der			
	Sozialstrukturanalyse (LN 1)	2	4	
2	V: Einführung in die Wissenschaftstheorie der empirischen			1.
	Sozialwissenschaften (LN 2)	2	4	
3	V: Einführung in die Theorien der Allgemeinen Soziologie (LN 3)			
	Voraussetzung: LN1	2	4	
4	Ü: Methoden der empirischen Sozialforschung I: Grundlegende Verfahren			2.
	der Datenerhebung (LN 4), Voraussetzung: LN2	2	4	
5	Ü: Moderne Theorien der Allgemeinen Soziologie (LN 5)			
	Voraussetzung: LN3	2	4	
6	Ü: Methoden der empirischen Sozialforschung II: Datenauswertung (LN			3.
	6)	2	4	
	Voraussetzung: LN4			
7	Ü: Einführung in eine Spezielle Soziologie (LN 7)			
	Voraussetzung: LN5	2	4	
8	PS: zu einem Spezialthema der Allgemeinen Soziologie oder			4.
	Methodologie (LN 8)	2	4	
	Voraussetzung: LN5 bzw. LN6			
		16	32	

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Hauptfach und Nebenfach:

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Lehrveranstaltungen 1 bis 8 32 Prüfungspunkte erreicht wurden. Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studien begleitenden Prüfungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 91
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

# Hauptfach:

Nr.	Veranstaltung	SWS	ECTS-	FS
			Punkte	
9	Ü: Einführung in eine zweite Spezielle Soziologie (LN 9)	2	4	
	Voraussetzung: LN 5			
10	S: zur ersten Speziellen Soziologie (LN 10)	2	4	5.
	Voraussetzung: LN 7			
11	Übung oder Lektürekurs: Methoden der Empirischen Sozialforschung III:	2	4	
	Besondere Verfahren der Datenerhebung (LN 11)			
	Voraussetzung: LN 6			
12	S: zur zweiten Speziellen Soziologie (LN 12)	2	4	
	Voraussetzung: LN 9			
13	PS: zu einem Spezialthema der Allgemeinen Soziologie oder	2	4	6.
	Methodologie (LN 13)			
	Voraussetzung: LN 5 bzw. LN 6			
14	Seminar oder Exemplarisches Methodenpraktikum (LN 14)	2	4	
	Voraussetzung: LN 11			
15	S: zu einem Spezialthema der Allgemeinen Soziologie (LN 15)	2	4	
	Voraussetzung: LN 5			
16	PS: zu einer der beiden Speziellen Soziologien (LN 16)	2	4	7.
	Voraussetzung: LN 7 bzw. LN 9			
17	PS: zu einer der beiden Speziellen Soziologien (LN 17)	2	4	
	Voraussetzung: LN 7 bzw. LN 9			
18	Seminar zur Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften (LN 18)	2	4	8.
	Voraussetzung: LN 2			
		20	40	

# Nebenfach:

Nr.	Veranstaltung	SWS	ECTS-	FS
			Punkte	
9	Ü: Einführung in eine zweite Spezielle Soziologie (LN 9)	2	4	
	Voraussetzung: LN 5			
10	S: zur ersten Speziellen Soziologie (LN 10)	2	4	5.
	Voraussetzung: LN 7			
11	S: zur zweiten Speziellen Soziologie (LN 11)	2	4	
	Voraussetzung: LN 9			
12	PS: zu einem Spezialthema der Allgemeinen Soziologie oder	2	4	6.
	Methodologie (LN 12)			
	Voraussetzung: LN 5 bzw. LN 6			
13	S: zu einem Spezialthema der Allgemeinen Soziologie (LN 13)	2	4	
	Voraussetzung: LN 5			
14	PS: zu einer der beiden Speziellen Soziologien (LN 14)	2	4	7.
	Voraussetzung: LN 7 bzw. LN 9			

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 92
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

15	PS: zu einer der beiden Speziellen Soziologien (LN 15) Voraussetzung: LN 7 bzw. LN 9	2	4	8.
		14	28	

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

Die Magisterprüfung im Hauptfach ist bestanden, wenn (1) die mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten bestanden ist und (2) in den Lehrveranstaltungen 9 bis 18 insgesamt 40 Prüfungspunkte erreicht wurden. Die Note im Hauptfach ergibt sich aus einem arithmetischen Mittel aus mündlicher Prüfung und Durchschnittsnote der Noten der Studien begleitenden Prüfungen.<sup>1)</sup>

#### Nebenfach:

Die Magisterprüfung im Nebenfach ist bestanden, wenn in den Lehrveranstaltungen 9 bis 15 insgesamt 28 Prüfungspunkte erreicht wurden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Studien begleitenden Prüfungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich gemäß § 27 aus der Note der Magisterarbeit ( 2 Teile), der Note im Hauptfach (2 Teile) und den Noten in den beiden Nebenfächern (je 1 Teil).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 93
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 38) Sportwissenschaften

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung

## Hauptfach:

<ul><li>1. Grundlegende Lehrveranstaltungen:</li><li>a) Einführung in die Sportwissenschaften</li></ul>	TN
b) Grundlagen der Forschungsmethodologie in den	
Sportwissenschaften	TN
c) Statistik	TN
d) Qualitative Methodologie	TN
aus a-d:	LN
2. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Be	wegungen:
a) Allgemeine Bewegungsschulung/Kleine Spiele	2 TN
Grundl. Bewegungsformen I	LN
b) Praxis und Theorie einer Sportart (I, II)	2 TN
<ul> <li>3. Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplin <ul> <li>a) Drei Vorlesungen in Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie / Sportgeschichte /Sportphilosophie zu Sportsoziologie oder Sportpsychologie:</li> <li>b) Drei Vorlesungen in Sportmedizin, Bewegungswissenschaft und Trainingswissenschaft</li> <li>c) Weitere Vorlesung nach Angebot des ISS</li> </ul> </li> </ul>	nen: LN
Nebenfach:	
Grundlegende Lehrveranstaltungen:  Finfilmung in die Sportspiegenschaften.	TNI

1.	Grundlegende Lehi	rveranstaltungen:	
	Einführung in die S	Sportwissenschaften	TN

2. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen: Allgemeine Bewegungsschulung/Kleine Spiele 2 TN Grundlegende Bewegungsformen I LN

LN

- 3. :Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplinen:
  - a) Drei Vorlesungen in Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie / Sportgeschichte / Sportphilosophie zu Sportsoziologie oder Sportpsychologie:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 94
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

- b) Drei Vorlesungen in Sportmedizin, Bewegungswissenschaft und Trainingswissenschaft
- c) Weitere Vorlesung nach Angebot des ISS

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(studienbegleitend erbracht)

## Hauptfach:

Grundlegende Lehrveranstaltungen:

Klausur (4 Std.) zu den Lehrveranstaltungen 1. b - d

Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplinen

Klausur (4 Std.) in Sportmedizin

#### Nebenfach:

Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplinen:

Klausur (2 Std.) in Sportwissenschaft

#### c) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

## Hauptfach:

1. Lehrveranstaltungen zum Studienbereich Forschungsmeth	odologie
a) Untersuchungsplanung	TN
b) Konzipierung sportwissenschaftlicher Arbeiten	TN

2. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen:

a) Grundlegende Bewegungsformen II	•	TN
b) Grundlegende Bewegungsformen III		TN
c) Praxis und Theorie einer Sportart (I/II)		2 TN

3. Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplinen und übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft:

8	
a) Zwei Seminare aus den Bereichen	
Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziolo-	
gie, Sportgeschichte und Sportphilosophie	1 TN, 1 LN
b) Zwei Seminare aus den Bereichen	
Sportmedizin, Bewegungswissenschaft,	
Trainingswissenschaft und Biomechanik	1 TN, 1 LN
c) Zwei Seminare mit übergreifenden	
Themenfeldern (je nach Angebot des ISS)	2 LN
ž č	

4. Weitere Lehrveranstaltungen:

Zwei Lehrveranstaltungen aus Praktikum, Projekt,

Wissenschaftliches

Kolloquium oder sportwissenschaftliche Exkursion 2 TN

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 95
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

#### Nebenfach:

1. Lehrveranstaltungen zu Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen: Praxis und Theorie einer Sportart (I/II) 2 TN

2. Lehrveranstaltungen zu Sportwissenschaftlichen Disziplinen und übergreifenden Themenfeldern der Sportwissenschaft:

 a) Ein Seminar aus den Bereichen Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie

TN

b) Ein Seminar aus den Bereichen Sportmedizin, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft und Biomechanik aus a oder b:

TN LN

c) Zwei Seminare mit übergreifenden Themenfeldern (je nach Angebot des ISS)

1 TN, 1 LN

3. Veitere Lehrveranstaltungen:

Zwei Lehrveranstaltungen aus Praktikum, Projekt oder wissenschaftliches

Kolloquium 2 TN

#### d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

#### Hauptfach:

Klausur (4 Stunden) in Sportpädagogik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft und Sportpsychologie oder Sportsoziologie; Mündliche Prüfung (60 Minuten)

#### Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 96
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## 39) Theologie (als Nebenfach)

Studienvolumen: 30 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

mind. 2 LN in mindestens zwei Fächern der Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) aus Übungen, Proseminaren oder Hauptseminaren;

mind. 2 TN aus Übungen, Proseminaren oder Hauptseminaren

## b) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem Fach der Theologie

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 97
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 40) Ur- und Frühgeschichte<sup>23</sup>

Studienvolumen: Magister Hauptfach 72 SWS, Magister Nebenfach 36 SWS

## a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

#### Hauptfach:

Proseminar I	LN
Proseminar II	LN
Proseminar III	LN
Übung	LN
Übung	TN
Hauptseminar	LN/studienbegl.
	ZwPL
10 Exkursionstage	TN
Archäologische Lehrgrabung	
(=12 Praktikumstage)	TN

## Nebenfach:

Proseminar I	LN
Proseminar II oder III	LN
2 Übungen	2 TN
4 Exkursionstage	TN

## b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

## Hauptfach:

Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Hauptseminars (s. o.); mündliche Prüfung (30 Minuten)

#### Nebenfach:

mündliche Prüfung (30 Minuten)

2

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Erforderliche Sprachkenntnisse nach der Studienqualifikationssatzung vom 12. 3. 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung: Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache; Nebenfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, Lektürefähigkeit in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Niederländisch, Spanisch, eine skandinavische oder slavische Sprache

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 98
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

## Hauptfach:

3 Hauptseminare, davon je eines mit urgeschichtl. und mit

frühgeschichtl. Thematik 3 LN
3 Übungen 2 TN, 1 LN
Kolloquium TN
15 Exkursionstage TN

## Nebenfach:

2 Hauptseminare, je eines mit urgeschichtl. und mit frühgeschichtl. Thematik

frühgeschichtl. Thematik 2 LN Übung TN 6 Exk. Tage TN

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Hauptfach:

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 99
der Philosophischen Fakultät  Az.: 103/52-03	03/09

## 41) Volkswirtschaftslehre (als Nebenfach)

Studienvolumen: 28 SWS

#### Grundstudium

Einführung in die Volkswirtschaftslehre einschl. Finanzwissenschaft
 Grundzüge der Mikroökonomik
 Grundzüge der Makroökonomik
 VL 4 SWS, Ü 2 SWS
 UL 4 SWS, Ü 2 SWS

Aus den Übungen ist jeweils ein Schein als studienbegleitende Zwischenprüfungsleistung zu erwerben. Dazu findet im Anschluss an die Übung eine Klausur (120 Minuten) statt.

## Hauptstudium

VOLKSWIRT-	VWL MIT SCHWER-	VWL MIT	VWL MIT	VWL MIT
SCHAFTSLEHRE	PUNKT	SCHWER-PUNKT	SCHWER-PUNKT	SCHWERPUNKT
	ÖFFENTLICHE	AUSSEN-	KAPITAL-	REGIONAL-
	WIRTSCHAFT	WIRTSCHAFT	MARKT	WISSENSCHAFT
	UND			
	SOZIALPOLITIK			
Je eine	Je eine zweistündige	Je eine zweistündige	Je eine	Je eine
zweistündige	Lehrveranstaltung aus	Lehrveranstaltung	zweistündige	zweistündige
Lehrveranstaltung	den folgenden	aus den folgenden	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung
aus den folgenden	Fächern:	Fächern:	aus den folgenden	aus den folgenden
Fächern:			Fächern:	Fächern:
		Reale		
Mikroökonomik	Finanzwissenschaft	Außenwirtschaft	Geld und Kredit	Raumwirtschaft I
Makroökonomik	Sozialpolitik	Monetäre	Theorie der	Raumwirtschaft II
		Außenwirtschaft	Finanzmärkte	
		,		
	,	sowie drei weitere		,
sowie drei weitere	sowie drei weitere	zweistündige	sowie drei weitere	sowie drei weitere
zweistündige	zweistündige	Veranstaltungen aus den	zweistündige	zweistündige
Veranstaltungen aus den	Veranstaltungen aus den	volkswirtschaftlichen	Veranstaltungen aus den	Veranstaltungen aus den
volkswirtschaftlich	volkswirtschaftlichen		volkswirtschaftlich-	volkswirtschaftlich-
		Fächern, darunter		
en Fächern, darunter maximal	Fächern, darunter maximal ein	maximal ein Fortgeschrittenen-	en Fächern, darunter maximal	en Fächern, darunter maximal
ein		kurs (Seminar oder	ein	ein
Fortgeschrittenen-	Fortgeschrittenenkurs (Seminar oder Übung)	Übung)	Fortgeschrittenen-	Fortgeschrittenen-
kurs (Seminar oder	(Seminal Outl Obung)	Obung)	kurs (Seminar oder	kurs (Seminar oder
Übung)			Übung)	Übung)
Obully)	<u> </u>		Obully)	Obulig)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 100
der Philosophischen Fakultät	02/00
Az.: 103/52-03	03/09

Das Hauptstudium erfolgt als Prüfungspunktesystem. Alle Lehrveranstaltungen werden mit Klausuren oder Kolloquien abschlossen, wobei für je eine Semesterwochenstunde Vorlesung oder Fortgeschrittenenveranstaltung (Seminar) jeweils zwei Prüfungspunkte erworben werden, sofern die Abschlussprüfung bestanden wurde. Zu einigen zweistündigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden einstündige Übungen angeboten, die der Vertiefung dienen. Der Besuch dieser Übungen wird empfohlen.

Prüfungspunkte können in diesen Übungen nicht erworben werden.

Ist die Gesamtzahl der vorgeschriebenen Prüfungspunkte (20 Prüfungspunkte im Hauptstudium) im Sinne des § 16 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Volkswirtschaftslehre erreicht und wurden die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht, gilt das Fach als bestanden. Die Note des Nebenfaches Volkswirtschaftslehre bestimmt sich als arithmetisches Mittel der Noten der fünf im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise. Die Diplomprüfungsordnung des Studiums der Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der CAU gilt entsprechend. Nach Ablegung aller Leistungsnachweise stellt die Leitung des Studienkollegs für Nebenfachstudierende eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Prüfungsamt ihrer Fakultät aus, in der die Gesamtnote des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre festgestellt wird. Studierende des Fachstudiums erhalten eine entsprechende Bestätigung, die sämtliche Ergebnisse der Leistungsnachweise umfasst, vom Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Den Studierenden wird empfohlen, die Übungen aus Mathematik I und II im Grundstudium zu belegen, sofern sie nicht über entsprechende Mathematikkenntnisse verfügen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien-und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.5_n
Magisterprüfungsordnung	Blatt: 101
der Philosophischen Fakultät	
Az.: 103/52-03	03/09

# 42) Zoologie (als Nebenfach in Verbindung mit Ur- und Frühgeschichte)

Studienvolumen: 32 SWS

# a) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Vorlesung: Stämme des Tierreichs	3 SWS
Vorlesung: Allgemeine Zoologie	3 SWS
Vorlesung: Einführung in die Ökologie (Anteil Zoologie)	1,5 SWS
2 Zoologische Exkursionen für Anfänger (TN)	0,5 SWS
Übung: Vorbesprechung zum "Kleinen Zoologischen Praktikum"	1 SWS
Kleines Zoologisches Praktikum für Nebenfächler (LN)	3 SWS
Bestimmungsübungen an heimischen Wirbellosen oder an	3 SWS
heimischen Wirbeltieren (LN)	
	15 SWS

# b) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)

## c) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Vorlesung: Zoologie der Haustiere/Anatomie und Physiologie	3 SWS
1 weitere Vorlesung nach freier Wahl	2 SWS
Basisveranstaltung (Morphologie - Wirbellose/Wirbeltiere) (LN)	8 SWS
oder	
Basisveranstaltung (wie oben) + morphologische	(4 + 4 = 8  SWS)
Ergänzungsveranstaltung nach Wahl (LN)	
Ergänzungsveranstaltung "Einführung in die Archäozoologie" (LN)	4 SWS
	17 SWS

## d) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

mündliche Prüfung (30 Minuten)